97-84252-24

Koch, Richard

Abrechnungsstellen in Deutschland und deren...

Stuttgart

1883

97-84252-24
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Z
v.11

Koch, Richard, 1834-1910.
Abrechnungsstellen in Deutschland und deren vorgänger. Stuttgart, Enke, 1883.
53 p. tables. 23 cm.

Vol. of pamphlets.

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 11-19-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 29825

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

BIBLIOGRAPHIC IRREGULARITIES

MAIN ENTRY: Koch, Richard

Abrechnungsstellen in Deutschland und deren Vorgänger

Bibliographic Irregularities in the Original Document:

List all volumes and pages affected; include name of institution if filming borrowed text.

_____ Page(s) missing/not available: _____

_____ Volume(s) missing/not available: _____

_____ Illegible and/or damaged page(s): _____

_____

_____ Page(s) or volume(s) misnumbered: _____

_____ Bound out of sequence: _____

_____ Page(s) or volume(s) filmed from copy borrowed from: _____

_____

X (1) unnumbered foldout between pages 24 - 25
_____ Other: _____

_____

_____ Inserted material: _____

TRACKING#: MSH29825

P50.2
201

No. 1

352
2
11
#1

Abrechnungsstellen in Deutschland

und deren Vorgänger.

Von

R. Koch,
Kaiserl. Geh. Ober-Finanzrath.

Stuttgart.
Verlag von Ferdinand Enke.
1883.

Abrechnungsstellen in Deutschland

und deren Vorgänger.

Von

R. Koch,
Kaiserl. Geh. Ober-Finanzrath.

Stuttgart.
Verlag von Ferdinand Enke.
1883.

Separatausgabe aus der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, herausgegeben von Goldschmidt, v. Hahn, Keyßner, Laband und Sachs, Band XXIX Heft 1, 2.

332
Z
v. 11

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

20 April 1919 Sond

Vor wenigen Wochen ist eine Einrichtung ins Leben getreten, welche für das deutsche Wirthschaftsleben bedeutsame Folgen verspricht. Nachdem sich am 14. Februar 1883 die Reichsbank und 16 der größten Berliner Bankhäuser [1]) zu dem Zwecke vereinigt haben, „durch Errichtung einer gemeinschaftlichen Abrechnungsstelle [2]) und durch andere geeignete Mittel die Entwickelung des Checkverkehrs am hiesigen Platze thunlichst zu befördern," ist auf Grund dieses Abkommens, welchem die Seehandlung, der Bankier des preußischen Staats, nachträglich beigetreten ist, am 2. April d. J. die „Abrechnungsstelle" im Reichsbankgebäude zu Berlin eröffnet worden.

Nach jenen in die Einleitung des Vertrags-Protokolls aufgenommenen Worten ist die Abrechnungsstelle ein Mittel zur Förderung des Checkverkehrs. Beide stehen in einer engen, weiter unten noch näher zu erörternden Verbindung. Ein reger Checkverkehr ist nicht denkbar ohne eine zentrale Abrechnungsstelle, und umgekehrt kann eine solche kein rechtes Leben gewinnen ohne einen wenigstens einigermaßen entwickelten Checkverkehr.

---

1) S. dieselben im Anhange am Schluß des Protokolls vom 14. Februar 1883.

2) Eine vielleicht nicht ganz bezeichnende Uebersetzung des englischen „Clearing-House".

Dennoch decken sich beide nicht vollständig. Von vornherein reicht die Abrechnungsstelle in ihrer Ausdehnung auf andere Papiere über den Checkverkehr hinaus. Mit ihm gemeinschaftlich ist sie von einem höheren Standpunkte aus ein Mittel zu einer besseren, für die Gesammt- wie für die Einzelwirthschaft gleich wohlthätigen Ordnung des gesammten Geldverkehrs.

Unsere Vorbilder auf diesem Gebiete sind bekanntlich England und Nordamerika. In den zahlreichen Schriften über Bankwesen, welche sich mit den Abrechnungsstellen beschäftigen, wird ein Zustand ohne diese Einrichtung geradezu als ein plumper, ungeschickter (clumsy), ja barbarischer bezeichnet. Alle Welt ist dort einig in Bewunderung der so einfachen und sinnreichen Erfindung, welche dem Einzelnen Zeit, Mühe, Kosten und Gefahr, dem Lande massenhafte Umlaufsmittel erspart. Ueberall wird die Einrichtung der Clearing-Häuser als der Schlußstein des glänzenden Bankwesens gepriesen, welchem jene Länder einen guten Theil der Blüthe ihres Handels und Gewerbfleißes und damit ihres nationalen Wohlstandes verdanken.

Das hervorragendste ist bekanntlich das bereits 1775 gegründete Bankers' Clearing-House zu London. Wie die übrigen Clearing-Häuser ist dasselbe keine Staatseinrichtung, sondern beruht auf einer Vereinigung von Bankiers und Banken, welche durch einen Ausschuß (Committee) die Verwaltung besorgt. Die Auswahl der Theilnehmer ist eine sehr skrupulöse. Erst seit 1854 sind die Joint Stock Banks [3]) zugelassen, und erst nach weiteren 10 Jahren ist die Bank von England hinzugetreten. Die letztere nimmt dabei aber eine eigenthümliche Doppelstellung ein. Sie fungirt einmal als Bank der Banken, insofern sämmtliche Theilnehmer bei ihr ein Konto halten müssen und das Gesammtergebniß der täglichen Abrechnung auf diesen Konten zum Ausdruck kommt. Andererseits rechnet sie nur nach der einen Richtung hin ab; d. h. es gelangen zwar ihre Ansprüche an die anderen Theilnehmer zur Abrechnung, aber nicht umgekehrt die der anderen an sie; diese werden vielmehr direkt zur Gutschrift auf die betreffenden Konten gebracht. Der Kreis der Theilnehmer ist immerhin noch ein sehr beschränkter und in Folge des Eingehens vieler Private Bankers sogar ein weit kleinerer als vor 60—70 Jahren. Es gehören dazu nur die 28 größeren Lokal-Bankiers und Banken der City, mithin Geschäfte von streng begrenztem Charakter, hauptsächlich den Bedürfnissen von Handel und Industrie dienend. Die im Westende von London befindlichen Banken, z. B. Coutts & Co., deren Kundenkreis hauptsächlich dem Adel, den Gutsbesitzern (der Landed Gentry) und der Geistlichkeit angehört, nehmen daran ebensowenig unmittelbar Theil, als die sogenannten Foreign Bankers und Bankier-Kommissionäre, zu welchen Welthäuser, wie N. M. Rothschild und Söhne, Gebrüder Baring u. A. zählen [4]).

Die Einrichtung des Londoner Clearing-House ist auch in Deutschland öfter beschrieben [5]); dennoch mögen folgende Bemerkungen hier Platz finden, welche sich auf die neueste englische Litteratur (z. B. die Werke von Gilbart-Mickie, Grant-Plumptre, H. D. Macleod, Crump, Ch. M. Collins, Jevons ꝛc. über Bankwesen und Bankrecht) und Korrespondenz mit einer der größten dortigen Banken gründen. Das Geschäftslokal ist ein mäßig großes Zimmer im Erdgeschoß eines Hauses zwischen der Lombard-Street und King-

3) Zunächst 5 Banken, denen 1855 die Southwark-Filiale der London- und Westminster-Bank folgte.

4) S. über diese Unterscheidungen besonders E. Seyd: Das London Bank, Check und Clearing-House System. Deutsch bearbeitet von Sjöström, Leipzig 1874 S. 5 ff.

5) Siehe F. Mittermaier in Goldschmidt, Zeitschr. X S. 7 ff., Hildebrand, Das Checksystem und das Clearing-House in London, Jena 1867 S. 22 ff. — beide etwas veraltet, Seyd-Sjöström a. a. O. S. 24 ff. u. A.

William-Street. In demselben sind in alphabetischer Ordnung Schreibpulte (desks) — ohne Schubladen, Fächer oder Aufsätze — für jede betheiligte Firma aufgestellt, an welchen die Kommis (Clerks) auf Bänken Platz nehmen. An der einen Seite befindet sich ein kleines Büreau (Office) für die beiden Aufseher (Inspectors, Superintendents). Diese bilden mit einigen Boten das ganze Personal. Unbefugten ist der Eintritt nicht gestattet. Zur Abrechnung gelangen alle Wechsel, Checks, Dividendenscheine oder andere bei Sicht zahlbaren Papiere (Articles), welche bei einem der Mitglieder des Clearing-House zu zahlen sind. Kein Mitglied hat das Recht, gewisse Papiere davon auszuschließen und direkt zur Zahlung zu präsentiren.

Um 10½ Uhr Vormittags (am 4. jedes Monats — wegen der am 1. zahlbaren Wechsel nebst 3 „days of grace" — schon um 9 Uhr) finden sich die Vertreter der betheiligten Häuser im Clearing-House ein und nehmen auf ein von dem Inspektor mit der Glocke gegebenes Zeichen Platz. Die mitgebrachten Papiere, zunächst die (die erste Lieferung — „first charge" — bildenden) Wechsel und die sogenannten Marked cheques [6]) werden in Packeten nach den einzelnen Debitoren geordnet und sodann unter die letzteren vertheilt, indem sie ganz formlos (ohne Verzeichniß und Empfangsbekenntniß) auf die betreffenden Tische geworfen werden [7]). Ein Clerk jedes Hauses beschäftigt sich mit der Vertheilung (Delivery), ein anderer mit dem Empfang. Manche Häuser sind aber durch 4 bis 6 Clerks vertreten. Diese Einlieferungen können sich bis 11 Uhr (am 4. des Monats bis 10 Uhr) wiederholen. Die Beträge aller eingelieferten Papiere, welche schon innerhalb des einliefernden Hauses in ein nach den

6) D. h. die am Tage zuvor nach der Clearing-Zeit eingegangen und deshalb dem Bezogenen zur Anerkennung (Marking) vorgelegt sind.

7) In dem Schreiben einer großen Bank wird dieser Vorgang mit dem Austheilen eines Spiels Karten verglichen.

Debitoren geordnetes Verzeichniß in Buch- oder Blattform (das Out-Clearing Book) eingetragen sind, werden von den Empfängern in ein Gegenbuch (In-Clearing Book) verzeichnet. Hierauf werden die Papiere von den Empfängern in ihr Bankhaus gesandt, wo sie nach allen Richtungen (Echtheit der Unterschrift, zusammenhängende Giroreihe, Deckung 2c.) geprüft werden. Beanstandete Papiere (Returns) gehen mit einem den Grund enthaltenden Zettel als umgekehrte Einlieferung (Anspruch des empfangenden an das einliefernde Haus) in das Clearing-House zurück. Um 12 Uhr schließt die Morgenzusammenkunft (Morning-Town-Clearing). Um 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags versammelt man sich von Neuem (Afternoon-Town-Clearing). Bis 4 Uhr (am 4. jedes Monats 4 Uhr 15 Minuten) finden neue Einlieferungen statt (in der Regel 5 bis 6 „charges"), welche nun die im Laufe des Tages bei der einliefernden Bank eingegangenen Rimessen, Checks u. s. w. umfassen. Um diese Zeit ist das Geschäft am lebhaftesten. Das Hin- und Herlaufen der Clerks hat etwas Betäubendes. Rücklieferungen müssen spätestens bis 5 (bezw. 5,15) Uhr erfolgen. [Jeder Clerk führt darüber ein besonderes Verzeichniß (links die Debitoren, rechts die Kreditoren enthaltend).] Was bis dahin nicht (im Clearing-House) zurückgeliefert ist, gilt unbedingt als anerkannt.

In dem Augenblicke, wo die (allezeit 5 Minuten nachgehende) Uhr des Clearing-House 4 (bezw. 4,15) schlägt, also mit dem Schluß der Einlieferungen, beginnen die Clerks das Saldirungsgeschäft. Jeder vergleicht, soweit nöthig, sein In-Clearing Book mit den ihn betreffenden Abschnitten der inzwischen zum Clearing-House gebrachten Out-Clearing Books der anderen [8]). Man verständigt sich durch Hin- und Herrufen, wobei die Clerks gruppenweise

8) Schon am Schluß des Morning (Town) Clearing werden die Summationen des Out-Clearing Book in das Clearing-House gebracht und mit den In-Clearing Books verglichen.

korrespondiren. Stimmen die Beträge, so trägt Jeder die Summen (Balances), welche seine Firma den anderen im Einzelnen schuldet, bezw. von ihnen zu fordern hat [9]), in ein Bilanz-Formular (das Clearing Balance Sheet) ein.

Beispiel:

The London Joint Stock Bank.

Debtors.	Creditors.
	Alliance . .
	Barclay . .
	Barnet . . .
	Bosanquet .
	Brown . . .
	Central . .
	City . . . .
	etc.

Durch Addiren der beiden Seiten und Subtrahiren der Summen wird alsdann ermittelt, was jedes Haus im Ganzen für den Tag schuldet, bezw. von den übrigen zu fordern hat. Der Saldo wird aber nicht etwa, wie in früherer Zeit, baar bezahlt [10]), sondern lediglich in den Büchern der Bank von England ausgeglichen. Dies geschieht in folgender Weise:

Jedes Haus muß, wie schon oben angedeutet, bei der Bank von England ein Guthaben halten, welches zur Begleichung des sich ergebenden Tagessaldos genügt. Außerdem ist für das Clearing-House selbst (die Gesammtheit

9) Hierbei müssen die nach 4 Uhr (bezw. 4,15) erfolgten Rücklieferungen berücksichtigt sein.

10) Noch im Jahre 1839 täglich etwa mit 4 Millionen Mark in Banknoten und 400 Mark Münze, dem 15. Theil der ausgeglichenen Forderungen von ca. 60 Millionen Mark.

der Theilnehmer) ein (fingirtes, todtes) Konto (Clearing Bankers Account) eingerichtet. Jeder Theilnehmer theilt nun das Gesammtergebniß seines Bilanzbogens dem Inspektor des Clearing-House mit, welcher diese Saldi in einen Kontobogen (Inspectors Balance Sheet) einträgt:

Clearing-House.

Debtors.	Creditors.
	Bank Balance .
	Alliance . . . .
	Barclay . . . .
	Barnet . . . . .
	Bosanquet . . .
	Brown . . . . .
	etc.

Stimmt die Debetsumme mit der Kreditsumme, so ist die ganze ungeheure Rechnung des Tages richtig [11]). Jeder Theilnehmer stellt, je nachdem seinem Hause eine Summe gut zu schreiben oder zu belasten ist, eine Anweisung (Transfer Ticket) auf die Bank von England aus, welche der Inspektor visirt [12]), und präsentirt dieselbe zur Vornahme

11) Die Berichtigung kleinerer Irrthümer (nicht über 200 Pfd. Sterl.) zu Gunsten des Clearing-House darf bis zum folgenden Tage verschoben werden. Dies bedeutet der Posten „Bank Balance" in der Bilanz. Ein Debet-Saldo von 1000 Pfd. Sterl. und mehr muß an demselben Tage berichtigt werden. Ein kleinerer Debet-Saldo wird von dem Betrage des den Inspektoren zuletzt vorgelegten Credit Transfer Ticket (s. unten) abgezogen. — Vorgetragene Differenzen werden am nächsten Tage von den betreffenden Häusern mit Erlaubniß der Inspektoren auf ihren Balance Sheets unter C. H. (Clearing-House) belastet, bezw. kreditirt.

12) Die Debet Tickets erst nach erfolgter Buchung bei der Bank von England. Das Certifikat der letzteren muß daher an demselben Abend noch den Inspektoren vorgelegt werden.

korrespondiren. Stimmen die Beträge, so trägt Jeder die Summen (Balances), welche seine Firma den anderen im Einzelnen schuldet, bezw. von ihnen zu fordern hat [9]), in ein Bilanz-Formular (das Clearing Balance Sheet) ein.

Beispiel:

The London Joint Stock Bank.

Debtors.	Creditors.
Alliance . .	
Barclay . .	
Barnet . . .	
Bosanquet .	
Brown . . .	
Central . .	
City	
etc.	

Durch Addiren der beiden Seiten und Subtrahiren der Summen wird alsdann ermittelt, was jedes Haus im Ganzen für den Tag schuldet, bezw. von den übrigen zu fordern hat. Der Saldo wird aber nicht etwa, wie in früherer Zeit, baar bezahlt [10]), sondern lediglich in den Büchern der Bank von England ausgeglichen. Dies geschieht in folgender Weise:

Jedes Haus muß, wie schon oben angedeutet, bei der Bank von England ein Guthaben halten, welches zur Begleichung des sich ergebenden Tagessaldos genügt. Außerdem ist für das Clearing-House selbst (die Gesammtheit

9) Hierbei müssen die nach 4 Uhr (bezw. 4,15) erfolgten Rücklieferungen berücksichtigt sein.

10) Noch im Jahre 1839 täglich etwa mit 4 Millionen Mark in Banknoten und 400 Mark Münze, dem 15. Theil der ausgeglichenen Forderungen von ca. 60 Millionen Mark.

der Theilnehmer) ein (fingirtes, todtes) Konto (Clearing Bankers Account) eingerichtet. Jeder Theilnehmer theilt nun das Gesammtergebniß seines Bilanzbogens dem Inspektor des Clearing-House mit, welcher diese Saldi in einen Kontobogen (Inspectors Balance Sheet) einträgt:

Clearing-House.

Debtors.	Creditors.
Bank Balance .	
Alliance	
Barclay	
Barnet	
Bosanquet . . .	
Brown	
etc.	

Stimmt die Debetsumme mit der Kreditsumme, so ist die ganze ungeheure Rechnung des Tages richtig [11]). Jeder Theilnehmer stellt, je nachdem seinem Hause eine Summe gut zu schreiben oder zu belasten ist, eine Anweisung (Transfer Ticket) auf die Bank von England aus, welche der Inspektor visirt [12]), und präsentirt dieselbe zur Vornahme

11) Die Berichtigung kleinerer Irrthümer (nicht über 200 Pfd. Sterl.) zu Gunsten des Clearing-House darf bis zum folgenden Tage verschoben werden. Dies bedeutet der Posten „Bank Balance“ in der Bilanz. Ein Debet-Saldo von 1000 Pfd. Sterl. und mehr muß an demselben Tage berichtigt werden. Ein kleinerer Debet-Saldo wird von dem Betrage des den Inspektoren zuletzt vorgelegten Credit Transfer Ticket (s. unten) abgezogen. — Vorgetragene Differenzen werden am nächsten Tage von den betreffenden Häusern mit Erlaubniß der Inspektoren auf ihren Balance Sheets unter C. H. (Clearing-House) belastet, bezw. kreditirt.

12) Die Debet Tickets erst nach erfolgter Buchung bei der Bank von England. Das Certifikat der letzteren muß daher an demselben Abend noch den Inspektoren vorgelegt werden.

der Buchung bei der Bank von England, welche eine entsprechende Bescheinigung ertheilt. Diese Schriftstücke lauten z. B.:

I. (grün)

1) Settlement at the Clearing-House.

London . . . . . 1883.

To the Cashiers of the Bank of England.

Be pleased to Credit our Account the Sum of . . . . . out of the money at the credit of the account of the Clearing Bankers.

Per Pro of The London Joint Stock Bank Limited

N. N.

L . . . . sh . . d . .

Seen by me

Inspector at the Clearing-House.

2) Settlement at the Clearing-House.

Bank of England . . . . . 1883.

The account of The London Joint Stock Bank Limited has this evening been Credited with the Sum of . . . . . out of the money at the credit of the account of the Clearing Bankers.

(ohne Visa des Inspektors.)

For the Bank of England.

L . . . . sh . . d . .

II. (weiß)

(wie oben, aber mit folgendem Text:)

1) Be pleased to Transfer from our Account the sum of . . . . . and place it to the credit of the Account of the Clearing Bankers, and allow it to be drawn for by any of them (with the knowledge of either of the Inspectors signified by his countersigning the Drafts) [13]). Barclay & Co.

13) S. die vorige Anmerk. Die „Drafts“ sind eben die Credit Transfer Tickets (I, 1). Andere Verfügungen sind auf dem Clearing Bankers Account nicht zulässig.

2) A Transfer for the sum of . . . . . has this evening been made at the Bank from the account of Mess. Barclay & Co. to the Account of the Clearing Bankers.

For the Bank of England.

This certificate has been

seen by me

. . . . . Inspector.

Hiernach nimmt die Bank von England die Buchungen auf den betreffenden Konten vor, wodurch das Konto der Clearing Bankers sich von selbst täglich ausgleicht. Auf diese Weise werden die kolossalsten Massen von Forderungen täglich ohne einen Pfennig Münze, ohne eine Banknote bezahlt. Schon durch den gegenseitigen Austausch (Kompensation) zwischen den einzelnen Gläubigern und Schuldnern wird die zu begleichende Summe selbstverständlich erheblich verringert. Eine weitere, enorme Herabminderung bis auf ein Minimum wird dadurch bewirkt, daß Jeder seine Forderungen bezw. Schulden an alle Uebrigen zusammenrechnet bezw. subtrahirt, und selbst dieser Saldo wird, wie wir gesehen haben, nicht baar bezahlt, sondern durch bloße Buchung ausgeglichen [14]). Die Umsätze schwanken von 1867 bis 1882 jährlich zwischen 3 und 6 Milliarden Pfund Sterling = 60 und 120 Tausend Millionen Mark; z. B.:

1881:	Pfd. Sterl.	6 357 069 000
1882:	„	6 221 206 000

(mithin durchschnittlich werktäglich etwa 20 Mill. Pfd. Sterl.).

14) In Folge dessen brauchen die einzelnen Häuser bei sich selbst nur eine kleine Baar-Reserve zu halten. — So bezeugt eines der größten Bankinstitute Londons, daß seine Baarzahlungen (in Gold und Banknoten) nur 2½ Prozent seiner gesammten Zahlungen betragen.

Etwa eine Milliarde Pfund davon kommt jetzt jährlich auf die Abrechnungstage der Fondsbörse (Stock Exchange Account Days), mehrere Hundert Millionen Pfund auf die „Consols Settling Days“. Für den speziellen Zweck der Uebertragung von Staatsschuldtiteln, von Obligationen und Aktien besteht nämlich zwar seit 1874 in London ein besonderes Clearing-House, welches mit den sich aus diesem Zweck ergebenden Modifikationen den Prinzipien des großen Bankers Clearing-House nachgebildet ist [15]). Die Makler (Stock Brokers) reguliren indessen alle ihre Zahlungen mittels Checks, welche durch das Bankers Clearing-House gehen. Ebenso haben die Colonial Brokers und andere Klassen von Handeltreibenden ihre Abrechnungstage, an welchen sie ihre gegenseitigen Forderungen durch Checks begleichen, welche weiter im Clearing-House zur Erledigung gelangen. Auch die Westend-Banken, die schottischen und andere Banken, welche nicht selbst Mitglieder des Clearing-House sind, bedienen sich der Clearing Bankers als ihrer Agenten und reguliren auf diese Weise ihre gegenseitigen Ansprüche ebenfalls mittels des Clearing-House.

Einen weiteren großen Schritt zur Ausdehnung seiner Wirksamkeit aber hat das Clearing-House im Jahre 1858 gethan, indem es in Folge der energischen Bemühungen von Sir John Lubbock seine Thätigkeit auf das sogenannte Country Clearing erweiterte. Aus dem ganzen Lande gehen nämlich täglich in London Checks auf Provinzial-Bankiers ein. Diese haben regelmäßig ein Mitglied des Clearing-House als Agenten, dessen Name auf den Checks gedruckt ist. Dadurch wird es möglich, auch solche Checks in das Clearing-House zu bringen. Zur Regulirung derselben ist täglich die Zeit von 12 Uhr bis 2 Uhr 15 Minuten bestimmt. Die Clerks überliefern die (mit den Namen der einliefernden Firmen [des Provinzialbankiers und seines London Agent] versehenen — „gekreuzten“) Checks bis spätestens 12 Uhr 30 Minuten an die Vertreter der schuldnerischen Agenten, welche sie mit nach Hause nehmen. Von dort gehen die Checks denselben Abend mit der Post an den Country Banker, auf welchen sie gezogen sind, und dieser hat sie sogleich entweder seinem Agenten als richtig zu avisiren, oder (unter Mittheilung an diesen, welcher alsdann von dem einliefernden London Agent Gutschrift im Clearing-House fordert) direkt an den Provinzial-Bankier, dessen Crossing sie tragen, zu übersenden [16]). Checks, welche nicht bis 12½ Uhr des dritten Tages zurückgegeben sind, gelten als anerkannt. Hiernach wird täglich die Bilanz des Country Clearing in ganz ähnlicher Weise, wie die des Town Clearing, gezogen und in die schließliche Ausgleichung des Town Clearing aufgenommen. In jedem Bilanzbogen (Balance Sheet) befindet sich daher ein Posten „Country Clearing“, welcher angibt, was das betreffende Haus für Country Cheques zu zahlen oder zu empfangen hat. Hiernach umfaßt das Londoner Clearing-House auch die Ausgleichung der unter den Provinzialbanken entstandenen gegenseitigen Forderungen. Der ganze Geldverkehr des Landes schießt dort somit wie in einen Brennpunkt zusammen.

Außerdem aber bestehen auch in bedeutenden Provinzialstädten besondere Clearing-Häuser. So in Manchester, Liverpool, Birmingham [17]) und Newcastle [18]). Das System ist überall dem des Londoner Hauses sehr ähnlich. Eine spezielle Beschreibung des Verfahrens im Liquidationshause von Manchester (von Jevons) ergibt jedoch einige Abweichungen in der Buchführung; z. B. werden Spezialverzeichnisse für

15) Siehe darüber Bithell, Counting-House Dictionary (1882) S. 68.

16) Country Cheques, welche nur das Crossing einer Londoner Clearing Bank tragen, werden im Falle der Nichthonorirung an den London Agent des Bezogenen zurückgesandt und von dem letzteren der einliefernden Bank im Clearing-House zurückgegeben.

17) Dies nennt nur Seyd.

18) Dies nennen Jevons, Gilbart u. A.

jeden Schuldner aufgestellt und Abschriften davon mit den Checks u. s. w. übergeben, wogegen das Out- und In-Clearing auf dem Bilanzblatte vereinigt nur die Summen der Verzeichnisse angibt; Rücklieferungen geschehen direkt an die einliefernde Bank gegen einen Kreditzettel, welcher am folgenden Tage regulirt wird. Die Ausgleichung erfolgt durch Uebertragungen in den Büchern der Filiale der Bank von England, welche auch durch einen Beamten die Aufsicht führt. Der Vorsteher dieser Filiale fungirt als Präsident des leitenden Ausschusses. Die Umsätze betragen durchschnittlich wöchentlich 2 Millionen Pfund. Am spätesten hat das Check- und Clearing-System in Liverpool Eingang gefunden, wo noch in den 70er Jahren die Kaufleute ihre Baarbestände, anstatt bei Banken, bei Silberschmieden allabendlich gegen hohe Provision zur Aufbewahrung zu bringen pflegten.

In Schottland war das Clearing-System noch früher bekannt und ausgebildet als in England. Die Regeln des Clearing-House zu Edinburg (von 1880) sind sehr beachtenswerth. Auch dort (wie in Manchester) wird jeder bezogenen Bank eine (Duplikat-) Liste der eingelieferten Papiere behändigt. Jeder Theilnehmer hat das Recht, einzelne Papiere ausnahmsweise direkt einkassiren zu lassen. Rückgänge werden stets direkt durch Baarzahlung geordnet. Nur wenn ein solches Papier außerhalb Edinburgs zahlbar ist, kann es am folgenden Tage durch das Clearing-House regulirt werden. Die Ausgleichung geschieht monatlich abwechselnd durch die „Bank von Schottland“ und die „Königliche Bank von Schottland“.

Ein neueres und abweichendes Clearing-System besteht für Irland seit 1845 in Dublin. Die Abrechnung beschränkt sich hier auf die 4 irischen Notenbanken, an der Spitze die „Bank von Irland“, in deren Lokal auch die Abrechnungen stattfinden. Die anderen, keine Noten ausgebenden Banken nehmen jedoch indirekt daran Theil, indem sie bei der Bank

von Irland ein Konto haben und bei dieser alle Checks 2c. auf die übrigen Banken einliefern. Nach dem im Jahre 1873 revidirten Regulativ hat die tägliche Abrechnung alle bei Sicht in Dublin oder in Provinzialstädten zahlbaren Papiere zu umfassen. Rückgänge werden direkt geordnet. Die Ausgleichung erfolgt in Schatzscheinen (Exchequer bonds), von welchen jede Theilnehmerin eine bestimmte Menge bei der Bank von Irland niederzulegen hat. Nur Summen unter 500 Pfd. St. werden in Noten der betreffenden Bank bezahlt.

Trotz aller Abweichungen im Einzelnen ist der wesentliche Inhalt der Einrichtung offenbar überall derselbe. Er besteht in einem Abkommen der Bankhäuser, sich ihre fälligen bezw. bei Sicht zahlbaren Papiere nicht in ihren Geschäftslokalen zur Zahlung zu präsentiren, sondern zu ihrer Ausgleichung mittels Kompensation bezw. Skontration regelmäßig zusammenzukommen. Hieran knüpft sich weiter die Verpflichtung, einander die Papiere zur Prüfung zu überlassen (mit nach Hause zu geben) und die Beanstandung innerhalb einer gewissen Präklusivfrist zu erklären, widrigenfalls die Forderung als anerkannt gilt. Den Schluß macht die Verpflichtung, den sich ergebenden Saldo durch entsprechende Buchungen bei der dazu bestimmten Anstalt auszugleichen und das hierzu erforderliche Guthaben ständig zu halten bezw. zu ergänzen. Man sieht, daß die rechtliche Bedeutung der Einrichtung nicht gering ist. Dennoch ist die Gesetzgebung bisher zu ihrer Sanctionirung nicht in Bewegung gesetzt worden. Auch das neue englische Wechselrecht vom August 1882 erwähnt das Clearing-System mit keiner Silbe. Die Präsentation und deren Erfordernisse werden behandelt, als wenn dergleichen Einrichtungen nicht beständen. Die wenigen aufgeschriebenen Geschäftsregeln (Rules) der Clearing-Häuser, welche die Stelle von Verträgen vertreten, bringen die einzelnen entscheidenden Sätze nur zum Theil und wenig deutlich zum Ausdruck. Die Gerichtspraxis sieht die Einrichtung jedoch als auf Gewohnheitsrecht (Handelsgebrauch in diesem Sinne) beruhend an und hat dieselbe vollkommen sachgemäß

ausgebaut und befestigt, so daß Streitigkeiten heutzutage selten sind [19]).

In den stamm- und rechtsverwandten „Vereinigten Staaten von Amerika“ ist das System rasch ebenfalls zu hoher Blüthe gelangt. Erst 1853 wurde das Clearing-House zu New-York errichtet [20]). Gegenwärtig umfaßt dasselbe 81 Banken (keine Private Bankers). Die Einrichtungen sind trotz mancher Abweichung in den Formularen ꝛc. ähnlich wie in Manchester. Rücklieferungen (als „not good“ oder „mis-sent“) sind am nämlichen Tage direkt zu bewirken. Die schließliche Ausgleichung der Saldi erfolgt im Clearing-House durch Zahlung unter Vermittelung des die Association vertretenden „Manager“, und zwar entweder in baarem Gelde bezw. gesetzlichen Zahlmitteln oder in Certifikaten eines der Theilnehmer bezw. des Assistant Treasurer of the United States in Newyork über die zu diesem Zwecke bei ihnen in Münzen oder United States legal tender notes deponirten Beträge. Die jährlichen Umsätze betragen etwa 30 Milliarden Dollars. Am 31. März 1883 sind z. B. 94½ Millionen mit 4,349,000 Dollars Balance, am 24. Februar 227½ Mill. mit 4,757,918 Doll. Balance ausgeglichen.

Allmählich sind auch in den anderen größeren Städten der Union Clearing-Häuser entstanden (z. B. in Philadelphia, Boston, Chicago, Cincinnati, St. Louis, San Francisco, New-Orleans ꝛc.). Die Umsätze in 23 Clearing cities haben nach dem „Economist“ folgende kolossale Beträge erreicht:

19) S. Grant: Treat. on the law relating to bankers etc. 4th ed. (Plumptre), London 1882, S. 54 ff., welcher zahlreiche Fälle anführt. Gilbart: The history, principles and practice of Banking. Ed. by Michie, London 1882, vol. II p. 312. Hutchinson: Practice of Banking (1880) S. 227, 381, u. A.

20) Vgl. Constitution of the New York Clearing-House Association. With amendments. January 1st 1881. Jevons, Money and the Mechanism of Exchange (1876) S. 278. Gibbons, Banks of New York ch. 17.

1881: 64,332,000,000 Dollars = Pfd. St. 13,210,000,000
1882: 61,543,000,000 „ = „ 12,640,000,000

An einer anderen Stelle [21]) wird bemerkt, daß in 26 Clearing-Häusern der Vereinigten Staaten im Jahre 1880 50 Milliarden Dollars mit Hilfe von nur 3 Milliarden Umlaufsmitteln und bis dahin seit dem Bestehen des Systems in Nordamerika in sämmtlichen Anstalten 710 Milliarden Dollars mit 48 Milliarden Umlaufsmitteln (Metallgeld, Noten, Certifikaten) — also 6 bis 8 Prozent — kompensirt worden seien.

Bei solchen enormen Resultaten ist man begreiflicherweise auch in anderen Ländern bemüht gewesen, sich die Vortheile des Clearing-Systems zu Nutze zu machen. So haben sich in Paris, angeregt durch die interessanten Debatten über die Checkgesetze von 1865 und 1874 [22]), im Jahre 1872 etwa 18 Bankfirmen zu einer „Chambre de compensation“ vereinigt [23]). Die Ausgleichung erstreckt sich auf alle fälligen Handelspapiere, Anweisungen (Mandats) und Checks. Man versammelt sich täglich in einem besonderen Lokale an der „Place de la Bourse“ um 9½ Uhr Vormittags. Die Sitzung dauert bis 2½ Uhr (am medio und ultimo 3 Uhr). Neue Einlieferungen finden bis 1 (bezw. 2) Uhr, Rücklieferungen von 1 bis 2 (bezw. 2½ bis 3) Uhr und nur in der Chambre statt. Nachdem der Inspecteur die auf Grund der innerhalb der einzelnen Bankhäuser gefertigten „Feuilles de débit“ und der in der Chambre ausgefüllten „Feuilles de crédit“ aufgestellten einzelnen Bilanzblätter (Feuilles de compensation partielle) in

21) Wirth, Grundzüge der Nationalökonomie 4. Aufl. II (1882) S. 259. S. auch Jevons a. a. O. S. 278.

22) Vgl. Nouguier, Des Chêques 2. Aufl. (1874) S. 10 ff., Le Mercier, Des chêques (1874) p. 43, Alanzet, Appendice au Comm. du Code de commerce p. 15, P. Coq, Circulations en Banque (1865) S. 92 ff. u. s. w.

23) S. die Accords et réglements de la Chambre de compensation. A. Chaix & Co. 1879.

Empfang genommen, stellt er die General-Bilanz (Feuille de compensation générale) auf und sendet, wenn alles stimmt, eine Kopie derselben sowie die Uebertragungs-Ordres (Mandats de virement) der Schuldner an die ebenfalls zu den Theilnehmern gehörige Banque de France, welche darnach die Buchungen auf den einzelnen Konten vornimmt. Die Verwaltung besorgt ein Ausschuß (Comité) von 7 Mitgliedern, welcher von der Generalversammlung auf 1 Jahr gewählt wird. Derselbe kann mit einer Mehrheit von mindestens 5 die Zulassung neuer Mitglieder beschließen. Die Generalversammlung entscheidet über zurückgewiesene Gesuche sowie über Anträge auf Ausschließung von Mitgliedern mit qualifizirter Mehrheit.

Die Einrichtung stimmt danach ziemlich genau mit der des Clearing-House zu London überein. Der Erfolg ist aber nicht sehr bedeutend gewesen. Die Zahl der Mitglieder ist bis auf 12 zurückgegangen. Die Umsätze haben im Jahre 1881 den Betrag von 4 Milliarden, 1882 den von 4½ Milliarden Franken nicht überstiegen. Die Ursachen werden hauptsächlich der geringen Einbürgerung der Checks in Frankreich und dem Widerstreben des Handelsstandes, seine Wechsel bei einer Bank zu domiziliren, zugeschrieben [24]).

Als ein weiterer Versuch, das Clearing-System nach englischem Muster einzuführen und in feste Regeln zu bringen, verdient der Wiener Saldirungs-Verein bemerkt zu werden. Derselbe ist im Jahre 1872 aus dem im Jahre 1864 von der damaligen „Priv. Oesterreichischen Nationalbank" mit zwei anderen Banken errichteten „Saldosaal" hervorgegangen. Die Zahl der Mitglieder beläuft sich einschließlich der geschäftsführenden Oesterreichisch-Ungarischen Bank (der Centralnotenbank des Reichs), bei welcher auch die schließliche Ausgleichung erfolgt, auf 9 Banken, von denen 6 mit Giroabtheilungen versehen sind. Dieselben bringen nach dem „Uebereinkommen" vom Oktober 1872 alle gegenseitigen Accepte und Domizile, Anweisungen und Checks, fälligen verzinslichen „Kassenscheine" und „Partial-Hypothekaranweisungen" zur täglichen Abrechnung. Das Verfahren nach der „Geschäftsordnung" ist dem des Clearing-House in Manchester ähnlich. Die Abrechnung beginnt um 9 Uhr. Die Papiere werden mit einer „Konsignation" gegen Empfangsbestätigung übergeben. Nur die Gesammtsummen gelangen zur Eintragung in die Bilanz-Blätter (Strazzen) der einzelnen „Saldanten". Der „Adjunkt" des „Kontrolors" (Inspektors) erhält ein summarisches „Aviso". Nachdem der Kontrolor eine erste Bilanz angefertigt, begeben sich die „Saldanten" mit den Papieren nach Hause. Um 12½ Uhr (medio und ultimo um 1 Uhr) beginnt der Umtausch der Retouren. Nach Prüfung und Berichtigung der Bilanzblätter durch den Kontrolor stellt jeder Saldant zur Begleichung des Tagessaldos seines Instituts eine Anweisung auf die Giro-Abtheilung der Oesterreichisch-Ungarischen Bank aus und übergibt sie dem Kontrolor zur Bestätigung und Uebermittelung an die genannte Giro-Abtheilung. — Der Verein wird durch die Plenarversammlung und durch einen von derselben gewählten Ausschuß von 5 Mitgliedern vertreten, welcher u. A. über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet. — Der Umsatz an Wechseln (und Anweisungen) betrug jedoch nur

im Jahre 1881: fl. 557,702,725
„ „ 1882: fl. 524,777,337,

wovon ein Saldo von 34,290 bezw. 31,401 Prozent durch Uebertragung bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank schließlich zu begleichen war. — Auch hier bezeichnet man allgemein als Haupthinderniß einer befriedigenden Entwickelung die mangelnde Einbürgerung des Checkverkehrs und außerdem die mangelhafte Organisation des Giroweſens, namentlich das Fehlen der erforderlichen Verbindung unter den mit Giro-Abtheilungen versehenen Instituten.

24) Vgl. z. B. Pfau: Das Bankwesen der Schweiz und des Auslandes ꝛc. (1874) S. 49, 50, Touzaud: Des effets de commerce (1882) S. 201 in Verbindung mit S. 168 ff.

Aehnliche Gründe wie in Frankreich und in Oesterreich haben bisher der Entwickelung des Clearing-Systems auch in Deutschland entgegen gestanden [25]). Die Vortheile einer Skontrirung an sich sind dem deutschen Handelsstande nicht fremd. Einrichtungen, wie die Skontrirungstage auf Messen und Märkten, die Skontroplätze (der „Römerberg“ in Frankfurt am Main, „am Perlach“ in Augsburg) geben davon Zeugniß. Auch in rechtlicher Beziehung ist diesen Gewohnheiten die Anerkennung niemals vorenthalten worden, mag man nun das Geschäft als eine Verbindung von Kompensation mit Cession oder mit Delegation bezw. Anweisung oder gewöhnlichem Mandat auffassen. Die einzelnen Akte gelten als gewollt, soweit der Zweck der Ausgleichung von Schuldverhältnissen mehrerer dazu vereinigter Personen sie erfordert, und die „Zahlung mit geschlossenem Beutel“ steht der solutio der Wirkung nach vollkommen gleich [26]). Aber um diesen Modus der Tilgung fälliger, insonderheit bei Sicht fälliger Geldschulden zu einem regelmäßigen und gewöhnlichen zu machen, um dadurch die ungeheuere Masse solcher Verbindlichkeiten, wie sie namentlich der Handel und die Industrie fort und fort erzeugen, täglich auszugleichen und durch Heranziehung des Giroverkehrs der Privaten (unter Bank-Vermittelung) alle Stände von einiger Wohlhabenheit an den Vortheilen des Systems theilnehmen zu lassen, dazu fehlte es bisher an einem richtig entwickelten Depositenbankwesen. Erst in dem letzten Dezennium sind Schritte zur Besserung geschehen.

25) Gleiche Hindernisse walten in der Schweiz ob. Es fehlt aber auch dort nicht an Stimmen, welche die Förderung des Checkwesens und die Einrichtung eines Clearing-House erstreben. Vgl. Pfau a. a. O. S. 48 ff.

26) Vgl. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts I 2 S. 1188. Thöl, Handelsrecht 6. Aufl. I §§ 339—341. Endemann, HR. 3. Aufl. § 136. Gareis, Handelsr. S. 424. — S. auch meinen Artikel „Riskontro“ in v. Holtzendorff's Rechtslexikon 3. Aufl. III S. 478.

Insonderheit hat die Reichsbank ihrem Giroverkehr durch eine neue Organisation und vorzugsweise durch die Zulassung kostenfreier Uebertragungen von Bankplatz zu Bankplatz einen großartigen Aufschwung gegeben [27]). Mittels der großen, immer wachsenden Zahl ihrer Filialen [28]) hat sie es nach einem „geflügelten“ Worte ihres ersten Verwaltungsberichts dahin gebracht, daß ganz Deutschland Ein Giroplatz geworden ist. Die Ziffern ihrer Uebertragungen am Platze und von Platz zu Platz, wenn sie auch mit denen der englischen Clearing-Häuser keinen Vergleich aufnehmen können, bleiben immerhin imposant und zeigen sprechend, welche Massen von Umlaufsmitteln dadurch dem Lande erspart werden [29]). Die Reichsbank fungirt vermöge dieser Uebertragungen für ihren Kundenkreis ähnlich wie ein Clearing-House [30]). In gleicher Art, obschon in weit geringerem Umfang, wirken andere mit Giroverkehr versehene Banken. So ist namentlich die Bank des Berliner

27) Näheres s. in meinen Vorträgen: „Ueber Giroverkehr und den Gebrauch von Checks als Zahlungsmittel“, Berlin 1878 S. 16 ff. und „Ueber Bedürfniß und Inhalt eines Checkgesetzes für das Deutsche Reich“, Berlin 1883 S. 18 ff., und in m. Artikeln: „Giroverkehr“ und „Check“ in v. Holtzendorff's Rechtslex. 3. Aufl. I, II, sowie bei Hartung: „Der Check- und Giroverkehr der Deutschen Reichsbank“ in v. Holtzendorff, D. Zeit- und Streitfragen IX (1880) S. 149 ff.

28) 17 Reichsbankhauptstellen, 43 Reichsbankstellen, 161 jenen untergeordnete Anstalten.

29) Im Jahre 1882 sind auf Girokonto verausgabt:

durch Uebertragungen am Platze .	Mark 5,239,083,887.
durch Uebertragungen auf andere Bankstellen	„ 5,109,173,427.
	Mark 10,348,257,314.

30) Roscher, Nationalökonomik des Handels- und Gewerbfleißes (1881) sagt S. 343: „Die Reichsbank hat seit 1876 in ihren rothen Checks — in großem Stil eine Saldiranstalt für ganz Deutschland geschaffen.“

Kassenvereins, welcher manche Institute an anderen Orten (z. B. in Leipzig) nachgebildet sind, ein Clearing-House für die Berliner Börse. Das Verfahren bei dieser Bank ist zweckmäßig geordnet. Auf die am Tage vor Verfall einzuliefernden Inkassopapiere werden dem Einlieferer alle auf ihn eingelieferten Papiere (Effektenposten, Wechsel, Anweisungen, Rechnungen 2c.) angerechnet und gelten als geordnet, wenn sie nicht an demselben Tage bis spätestens 4 Uhr Nachmittags zurückgesandt sind. Ueber den Restbetrag empfängt der Einlieferer einen Interimsschein, dessen Betrag am folgenden Tage nach Abzug der Retourposten entweder baar erhoben, oder auf Girokonto gutgeschrieben wird [31]). Die Aehnlichkeit mit dem Clearing ist unverkennbar. Auch so werden selbstverständlich eine Menge von Baarzahlungen vermieden. Dennoch bleibt ein solches „Ein-Bank-System“ [32]) ein unvollkommenes und elementares. Es genügt ganz eigentlich nur in kleineren Verhältnissen, so lange Eine Bank einen ganzen Platz zu versorgen vermag (wie einst die Girobank in Hamburg). Sobald an jedem größeren Platze eine Anzahl größerer Institute bestehen, bei welchen sich die zu zahlenden Papiere sammeln, drängt die wirthschaftliche Entwickelung zu einer umfassenderen Organisation, nämlich zu einer Vereinigung behufs wechselseitiger Ausgleichung auf neutralem Boden, wie sie das Wesen der Clearing-Häuser ausmacht [33]). Freilich wird diese Entwickelung bei uns durch mancherlei Umstände verzögert. Noch immer werden große Summen in Banknoten, Reichskassenscheinen und Münzen hin und her getragen beziehungsweise durch die Post verschickt, weil die Neigung des Publikums, die Vermittelung seines Geldverkehrs einer Bank oder einem Bankier zu übertragen, nur gering

31) S. die Geschäftsordnung (August 1876) §§ 4, 7, 10. Damit stehen geschäftliche Erleichterungen in Verbindung. Vgl. z. B. § 6.

32) Vgl. Jevons a. a. O. S. 252 ff.

33) S. auch Roscher a. a. O. S. 287.

ist. Auch die Staatsbehörden sind hierin noch nicht mit gutem Beispiele vorangegangen. Alle größeren Kaufleute halten eigene Kassen mit zahlreichem Personal an Kassirern und Kassenboten, welche Zahlungen für sie leisten und in Empfang nehmen. Sie scheuen die Domizilirung ihrer Wechsel bei einer Bank, um diese nicht in ihre geschäftlichen Beziehungen blicken zu lassen, oder aus anderen schwer erklärlichen Gründen. Ebenso groß ist die Scheu der Privaten, ihre entbehrlichen Geldbestände zur Verwaltung einer Bank zu übertragen und ihre Zahlungen durch Anweisungen auf ihr Guthaben zu leisten. Andererseits ist anzuerkennen, daß auch die Mehrzahl der Banken und Bankiers noch nicht diejenigen Eigenschaften besitzen, welche das zu einer solchen Gestaltung des Bankwesens erforderliche hohe Vertrauen rechtfertigen, sei es, daß es ihnen an Kapitalskraft fehlt [34]), sei es, daß sie zu viel verschiedenartige Geschäfte, darunter auch gefahrvolle, treiben, wie sie sich für eine Depositenbank nicht eignen [35]). Auf diese Weise entgehen dem Gemeinwesen fortwährend zahlreiche Vortheile — obenan die Verminderung der Umlaufsmittel auf das unentbehrliche Maß und die Verfügbarkeit der in den Einzelwirthschaften zerstreuten Bestände für andere Verkehrszwecke — Vortheile, welche gerade für ein Land mit „hinkender“ Währung und indirekter Noten-Kontingentirung von besonderer Bedeutung sind.

Die Reichsbank, welche nach dem Bankgesetze (§ 12) die Aufgabe hat, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen, hat nun mit der Einrichtung der Abrechnungsstellen einen weiteren bedeutungsvollen Schritt gethan, um unsere wirthschaftliche Entwickelung in der bezeichneten Rich-

34) So bemerkt Bagehot, Lombardstreet S. 137 ff., daß auch in London die Zahl der Private bankers fortwährend abnehme, weil sich nicht genug reiche Leute für dieses Geschäft fänden.

35) Vgl. Seyd a. a. O. S. 5 ff., 41.

tung zu fördern. Eine nothwendige Vorstufe dazu war die Aenderung ihrer „Bestimmungen für den Giroverkehr“ [36]), dessen Fortschritte sich in neuester Zeit verlangsamt hatten [37]). Die Aenderungen betreffen, abgesehen von einigen unerheblichen, zum Theil nur redaktionellen Verbesserungen, folgende Punkte:

1) Die Gutschrift der auf diskontirte Wechsel oder bewilligte Lombard-Darlehne zu empfangenden Summen auf Girokonto erfolgt jetzt unbedingt. Es ist nicht mehr dem Belieben des Diskontanten bezw. Darleihers überlassen, den Betrag sogleich (ohne vorgängige Gutschrift) baar zu erheben.
2) Die Befugniß des Kontoinhabers, seine Geldforderungen kostenfrei durch die Reichsbank zur Gutschrift auf Girokonto einziehen zu lassen, ist von Wechseln und Anweisungen auf Rechnungen und andere Papiere ausgedehnt, welche eine liquide, ohne Gegenleistung einziehbare Geldforderung ergeben (z. B. Gutscheine u. dergl. m.).
3) Der weiße Quittungscheck [38]) ist aufgegeben. Die neuen Checks der Reichsbank sind Anweisungschecks auf Namen mit dem Zusatze „oder Ueberbringer“, und die Bedeutung dieser Klausel ist dahin bestimmt, daß die Bank den Betrag an den Ueberbringer ohne Legitimationsprüfung zahlt, auch wenn der Check an eine bestimmte Person girirt ist. Jeder Inhaber kann jedoch eine gewisse Sperrung (Winkulirung, Crossing) des Checks dadurch bewirken, daß er ihn auf der Vorderseite mit dem quer über den Text

36) S. die bisherigen Bestimmungen in Goldschmidt ꝛc., Zeitschr. für das ges. Handelsrecht XXIII Beilageheft.

37) S. die Nachweisung (bis 1881 einschließlich) im Anhange zu meiner Schrift: „Ueber Bedürfniß und Inhalt eines Checkgesetzes“. Ueber die Ergebnisse des Jahres 1882 s. die nebenstehende Einschlagtabelle.

38) Vgl. das Formular in der Anm. 37 citirten Schrift S. 37.

REDUCTION RATIO 13:1

2.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

2.0 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

PM-MGP
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

200 mm

150 mm

100 mm

A3

A4

A5

1.0 mm

1.5 mm

2.0 mm

2.5 mm

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

A&P International
2715 Upper Afton Road, St. Paul, MN 55119-4760
612/738-9329 FAX 612/738-1496

4.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

3.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

3.0 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

Nachweisung über den Giroverkehr bei der Reichsbank.

Jahr	Anzahl der Girokunden	Guthaben am 1. Januar	Auf Girokonto sind vereinnahmt: durch Baarzahlung, Diskontirung, Inkassi		durch Uebertragung am Platze		durch Uebertragung von anderen Bankstellen		Zusammen	Auf Girokonto sind verausgabt: durch Baarzahlung		durch Uebertragung am Platze		durch Uebertragung auf andere Bankstellen		Zusammen	Guthaben am 31. Dezember	Anzahl der Girokunden am 31. Dezember	Maximal-Guthaben	Minimal-Guthaben	Durchschnitts-Guthaben
			Stück	Betrag	Stück	Betrag	Stück	Betrag		Stück	Betrag	Stück	Betrag	Stück	Betrag						
		ℳ ₰		ℳ ₰		ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰		ℳ ₰		ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1882	5563	120,751,262 56	375256	6,603,641,430 91	474454	5,239,083,887 31	782704	6,257,728,103 07	18,100,453,421 29	482892	7,741,431,395 01	525493	5,239,083,887 31	438479	5,109,173,427 74	18,089,688,710 06	131,515,973 79	5646 (28.3. 1883: 5853)	155,117,000 —	87,000,000 —	111,960,000 —

Nachweisung über den Giroverkehr bei der Reichshauptbank (in Berlin).

Jahr	Anzahl der Girokunden	Guthaben am 1. Januar	Auf Girokonto sind vereinnahmt: durch Baarzahlung, Diskontirung, Inkassi		durch Uebertragung am Platze		durch Uebertragung von anderen Bankstellen		Zusammen	Auf Girokonto sind verausgabt: durch Baarzahlung		durch Uebertragung am Platze		durch Uebertragung auf andere Bankstellen		Zusammen	Guthaben am 31. Dezember	Anzahl der Girokunden am 31. Dezember	Maximal-Guthaben	Minimal-Guthaben	Durchschnitts-Guthaben
			Stück	Betrag	Stück	Betrag	Stück	Betrag		Stück	Betrag	Stück	Betrag	Stück	Betrag						
		ℳ ₰		ℳ ₰		ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰		ℳ ₰		ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1882	730	33,165,235 32	68251	1,634,919,944 63	11268	1,558,596,006 96	138220	1,764,318,268 62	4,957,834,220 21	55045	1,956,499,257 71	29549	1,558,596,006 96	75688	1,441,576,498 13	4,956,671,762 80	34,327,692 73	737 (28.3. 1883: 790)	54,473,200 —	12,550,100 —	23,930,100 —

REDUCTION RATIO 11:1

PM-MGP
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

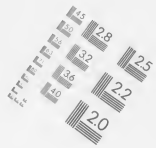

150 mm

100 mm

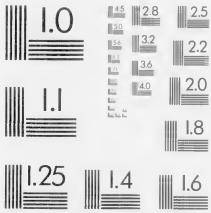

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

1.0 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

1.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

2.0 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

2.5 mm

A5

A4

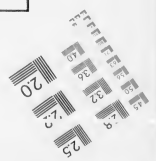

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

A&P International
2715 Upper Afton Road, St. Paul, MN 55119-4760
612/738-9329 FAX 612/738-1496

Nachweisung über den Giroverkehr bei der Reichsbank.

Jahr	Anzahl der Girokunden	Guthaben am 1. Januar		Auf Girokonto sind vereinnahmt: durch Baarzahlung, Diskontirung, Inkassi		durch Uebertragung am Platze		durch Uebertragung von anderen Bankstellen		Zusammen		Auf Girokonto sind verausgabt: durch Baarzahlung		durch Uebertragung am Platze		durch Uebertragung auf andere Bankstellen		Zusammen		Guthaben am 31. Dezember	
		ℳ	₰	Stück	Betrag ℳ ₰	Stück	Betrag ℳ ₰	Stück	Betrag ℳ ₰	ℳ	₰	Stück	Betrag ℳ ₰	Stück	Betrag ℳ ₰	Stück	Betrag ℳ ₰	ℳ	₰	ℳ	
1882	5563	120,751,262	56	375256	6,603,641,430 91	474454	5,239,083,887 31	782704	6,257,728,103 07	18,100,453,421	29	482892	7,741,431,395 01	525493	5,239,083,887 31	438479	5,109,173,427 74	18,089,688,710	06	131,515,973	7

Nachweisung über den Giroverkehr bei der Reichshauptbank (in Berlin).

Jahr	Anzahl der Girokunden	Guthaben am 1. Januar		Auf Girokonto sind vereinnahmt: durch Baarzahlung, Diskontirung, Inkassi		durch Uebertragung am Platze		durch Uebertragung von anderen Bankstellen		Zusammen		Auf Girokonto sind verausgabt: durch Baarzahlung		durch Uebertragung am Platze		durch Uebertragung auf andere Bankstellen		Zusammen		Guthaben am 31. Dezember	
		ℳ	₰	Stück	Betrag ℳ ₰	Stück	Betrag ℳ ₰	Stück	Betrag ℳ ₰	ℳ	₰	Stück	Betrag ℳ ₰	Stück	Betrag ℳ ₰	Stück	Betrag ℳ ₰	ℳ	₰	ℳ	
1882	730	34,165,235	32	68251	1,634,919,944 63	11268	1,558,596,006 96	138220	1,764,318,268 62	4,957,834,220	21	55045	1,956,499,257 71	29549	1,558,596,006 96	75688	1,441,576,498 13	4,956,671,762	80	34,327,692	

Nachweisung über den Giroverkehr bei der Reichsbank.

Auf Girokonto sind vereinnahmt:							Auf Girokonto sind verausgabt:							Guthaben am 31. Dezember	Anzahl der Girokunden am 31. Dezember	Maximal-Guthaben	Minimal-Guthaben	Durchschnitts-Guthaben.
durch Uebertragung am Platze		durch Uebertragung von anderen Bankstellen		Zusammen			durch Baarzahlung		durch Uebertragung am Platze		durch Uebertragung auf andere Bankstellen		Zusammen						
Stück	Betrag ℳ ₰	Stück	Betrag ℳ ₰	ℳ ₰			Stück	Betrag ℳ ₰	Stück	Betrag ℳ ₰	Stück	Betrag ℳ ₰	ℳ ₰			ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
4	5,239,083,887 31	782704	6,257,728,103 07	18,100,453,421 29			482892	7,741,431,395 01	525493	5,239,083,887 31	438479	5,109,173,427 74	18,089,688,710 06	131,515,973 79	5646	155,117,000 —	87,000,000 —	111,960,000 —
															28.3. 1883: 5853			

Nachweisung über den Giroverkehr bei der Reichshauptbank (in Berlin).

Auf Girokonto sind vereinnahmt							Auf Girokonto sind verausgabt:							Guthaben am 31. Dezember	Anzahl der Girokunden am 31. Dezember	Maximal-Guthaben	Minimal-Guthaben	Durchschnitts-Guthaben
durch Uebertragung am Platze		durch Uebertragung von anderen Bankstellen		Zusammen			durch Baarzahlung		durch Uebertragung am Platze		durch Uebertragung auf andere Bankstellen		Zusammen					
Stück	Betrag ℳ ₰	Stück	Betrag ℳ ₰	ℳ ₰			Stück	Betrag ℳ ₰	Stück	Betrag ℳ ₰	Stück	Betrag ℳ ₰	ℳ ₰			ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
	1,558,596,006 96	138220	1,764,318,268 62	4,957,884,220 21			55045	1,956,499,257 71	29549	1,558,596,006 96	75688	1,441,576,498 13	4,956,671,762 80	34,327,692 73	737	54,473,200 —	12,550,100 —	23,930,100 —
															28.3. 1883: 790			

geschriebenen oder gedruckten Vermerke „Nur zur Verrechnung“ [39]) versieht. In diesem Falle darf der Check nicht baar bezahlt, sondern nur zur Gutschrift auf Lombardkonto, Girokonto oder irgend ein anderes Konto bei der Reichsbank, sei es mit der Reichsbank selbst oder mit einem ihrer Girokunden, benutzt werden. Die bisher dahin zulässige Sperrung „Nur zahlbar an einen Girokunden der Reichsbank“ [40]) ist abgeschafft, da sie sich in der Praxis nicht bewährt hat. Dagegen ist der nur uneigentlich „Check“ genannte rothe Check unverändert beibehalten.

4) An Stelle der bloßen Befugniß des Kontoinhabers („ist gestattet“), Wechsel und andere Papiere, aus welchen er zu einer Zahlung verpflichtet ist, zur Bezahlung an die Bank zu verweisen, sind etwas schärfere Vorschriften getreten. Die jetzige Pos. 8 der Bestimmungen macht dem Kontoinhaber eine solche Verweisung hinsichtlich der Wechsel [41]) zur Pflicht. Indessen steht es ihm frei, dieselben entweder bei der Reichsbank oder bei einem anderen Bankhause, welches mit ihr in täglicher Abrechnung steht, zahlbar zu machen. Dagegen soll die bisherige Praxis, wonach von bestimmten Firmen in gewisser Höhe auch deren Checks in Zahlung auf Wechsel (also gegen Herausgabe derselben mit Quittung) angenommen wurden, abgeschafft werden.

5) In Pos. 12 der neuen Bestimmungen ist die Erwartung ausgesprochen, daß der Kontoinhaber die

---

39) Diese Sicherung gegen Veruntreuungen durch Boten ꝛc. ist schon seit längerer Zeit eingeführt (s. die cit. Schrift S. 30). Die Bestimmung, auf welches Konto verrechnet werden soll, erfolgt mündlich durch den Ueberbringer.

40) Diese Form kam dem englischen „Crossing generally“ am nächsten.

41) Auf andere Papiere, z. B. Rechnungen, ist sie nicht ausgedehnt, nachdem dagegen von den zur Vorberathung zugezogenen Chefs der größeren Bankhäuser Bedenken erhoben worden waren.

vorstehend unter 2 und 4 erörterten Einrichtungen „regelmäßig", d. h. in der Regel, das Konto überhaupt aber nur für sich selbst, oder für andere Kontoinhaber, nicht für dritte Personen[42]) benutzen und ein der Mühewaltung entsprechendes baares Guthaben halten[43]) werde, und es ist der Vorbehalt ausgesprochen, den Vertrag aufzuheben, wenn dieser Erwartung nicht entsprochen werde.

Die Richtung, in welcher sich diese am 1. Februar 1883 in Kraft getretenen Aenderungen bewegen, ist klar. Noch immer zwar ist die Reichsbank nicht zu einem direkten Girokontozwang für ihre Geschäftsfreunde[44]) bezw. Domizilirungszwang für ihre Girokunden[45]) übergegangen. Aber sie will doch thunlichst dahin wirken, daß diejenigen, welche überhaupt zu ihr in geschäftlicher Beziehung stehen, sie mehr und mehr zu ihrer Kassenführerin machen. Sie pflegt daher auch insbesondere den bei ihr diskontirenden Firmen den Wunsch, daß sie ein Girokonto nehmen, weil dies die Abwickelung aller Geschäfte wesentlich erleichtert, nicht zurückzuhalten. Der Girokunde, welcher bei ihr diskontirt oder lombardirt, muß fortan diese Geschäfte über Girokonto gehen lassen. Sein Konto gibt demzufolge ein vollständiges Bild seines gesammten Geschäftsverkehrs mit der Reichsbank.

Ein anderer Theil der neuen Vorschriften bezieht sich auf die bessere Ausbildung des Checks. So lange es an

42) In dieser Beziehung waren viele Mißbräuche vorgekommen. Gewisse Bankiers hatten sogar die Benutzung ihres Girokonto's dem Publikum gegen Provision öffentlich angeboten und dadurch Manche abgehalten, selbst ein Konto zu nehmen. Uebrigens kann jeder Giro-Kunde Dritte Geld für sich einzahlen und den Betrag sich kostenfrei überweisen lassen.

43) Vgl. meine Schrift: „Ueber Giroverkehr ꝛc." S. 24. Das Minimum kann nicht allgemein ziffermäßig fixirt werden. Für Privatpersonen kann dasselbe viel kleiner sein, als für Geschäftstreibende.

44) Wie andere große Landesbanken.

45) So der Wiener Giro- und Kassenverein (Gesch.-Ordn. Art. 4).

einem Checkgesetze fehlt, über dessen Erlaß sich die Reichsregierung bisher nicht schlüssig gemacht hat, ist freilich eine solche Ausbildung nur in einem beschränkten Maße möglich. Aber bei der vorbildlichen Stellung der Reichsbank und dem Umfange ihres Checkverkehrs kann es nicht ohne Bedeutung bleiben, wenn sie dem Check eine gewisse Gestalt gibt und namentlich die Legitimationsfrage vertragsmäßig regelt, wie sich dies sogleich bei dem weiter unten zu beleuchtenden Abkommen gezeigt hat.

Von dem größten Gewicht jedoch sind die oben unter 2 und 4 bezeichneten Bestimmungen. Sie verfolgen sichtlich das Ziel, den Girokonteninhaber zu veranlassen, sich der Reichsbank ebenso zur Einziehung seiner Forderungen, wie zur Leistung seiner Zahlungen zu bedienen und dieselbe damit zur Verwalterin seiner Baarreserve zu machen. Hiermit erst ist die eigentliche wirthschaftliche Bestimmung des Giroverkehrs zu erreichen. Die Nöthigung dazu geschieht jedoch in sehr schonender Weise, da dem Kontoinhaber auch gestattet sein soll, seine Zahlungen an andere Häuser zu verweisen, welche mit der Reichsbank in täglicher Abrechnung stehen. Soweit er also gewohnt ist, zu diesem Zwecke bei einem anderen Institute ein Guthaben zu halten, kann dieses Verhältniß fortdauern, unter der Bedingung, daß das Haus von der Reichsbank zu einer täglichen Abrechnung mit ihr zugelassen ist. Hierdurch ist die Einrichtung der Abrechnungsstellen angebahnt, welche wir als den eigentlichen Abschluß der Entwickelung betrachten dürfen. Wie sehr man auch in Deutschland seit längerer Zeit solcher Einrichtung das Wort redet[46]), so begegneten die Bestrebungen der Reichsbankverwaltung doch anfänglich mancher Opposition, welche noch immer nicht ganz verstummt ist. Am absurdesten und auf groben Mißverständnissen beruhend waren die Einwände, daß die Reichs-

46) S. Roscher a. a. O. S. 342 ff., Wagner in Schönberg's Handb. der polit. Oekonomie I (1882) S. 330 ff., Wirth a. a. O. S. 257 ff., Hildebrand a. a. O., Seyd a. a. O. u. a.

bank dadurch nur ihre Einnahmen zu vermehren trachte, oder, daß es auf eine Verstaatlichung des gesammten Geldverkehrs abgesehen sei. Das Clearing ist alles eher als ein Gewinn bringendes Geschäft, und von einer Verstaatlichung des Geldverkehrs kann gewiß bei einer Vereinigung zur Ausgleichung gegenseitiger Geldforderungen ohne Baarzahlung nicht die Rede sein. Auch den Berliner Kassenverein und dessen nützliche Dienste beeinträchtigen zu wollen, hat der Reichsbankverwaltung völlig fern gelegen. Mehr Beachtung verdiente der dilatorische Einwand, daß es, so lange ein Checkgesetz nicht erlassen und der Checkverkehr nicht entwickelt sei, an genügendem Material für die Abrechnungsstellen fehle. Indessen auch das Clearing-House in London ist nicht viel jünger als die Anfänge des englischen Checkverkehrs. Man kann die Entwickelung des Checkverkehrs fördern, indem man die Ausgleichung der Checks erleichtert, und das Checkgesetz läßt sich in gewissem Maße durch Handelsgebrauch und vertragsmäßige Normen ersetzen. Vollends aber verliert jener Einwand an Gewicht, wenn mit der Einrichtung der Abrechnungsstellen anderweite, unmittelbar auf Förderung des Checkverkehrs gerichtete Bestrebungen Hand in Hand gehen. In dieser Richtung bewegte sich die Aktion der Reichsbankverwaltung. Den energischen und unermüdlichen Bemühungen ihres Präsidenten gelang es, die Chefs der größten Berliner Bankinstitute, unter denen mehrere von Weltruf, für seinen Gedanken zu gewinnen, und so kam nach manchen Konferenzen und Kommissionsberathungen das im Eingange erwähnte Abkommen (s. unten im Anhang II) zu Stande, welches in einzelnen Punkten die Natur eines Kompromisses zwischen widerstrebenden Anschauungen trägt.

Außer den einleitenden, auf den höheren Zweck hinweisenden Worten zerfällt das Abkommen in drei Theile. Der erste beschäftigt sich ausschließlich mit der Abrechnungsstelle, der zweite mit den sonstigen Mitteln zur Förderung des Checkverkehrs; der dritte enthält die „allgemeinen Bestimmungen" über die Organisation des Vereins. An der Spitze des zweiten Abschnitts,

welchen wir zunächst in Betracht ziehen, steht das Checkformular (B. 1). Es ist gewiß von der höchsten Bedeutung für die Einbürgerung des Checks als Zahlungsmittel, wenn alle Checks eines großen Platzes und später vielleicht aller großen Plätze dieselbe gemeinsame Form tragen [47]). Die Definition des Checks bezw. die Bestimmung seiner Erfordernisse, welche eine Aufgabe des Checkgesetzes bildet, wird dadurch zum Theil entbehrlich. Der Verein hat sich für die neue Checkform der Reichsbank entschieden, also für den Anweisungscheck auf Namen mit der Inhaberklausel. Die letztere, deren Beseitigung die Honorirung des betreffenden Checks verhindert (B. 2, 9), verbürgt die Erhaltung der Vortheile des als Inhaberpapier dienenden Quittungschecks. Andererseits bringt die Form der Anweisung das wahre Wesen des Checks schärfer zum Ausdruck und ermöglicht die Bezeichnung des Zahlungnehmers, welche für den späteren Beweis der Zahlung nicht ganz ohne Bedeutung ist [48]). In den Text ist zur Charakterisirung jenes Wesens [49]) der Hinweis auf das Guthaben des Ausstellers aufgenommen, dieses materielle Erforderniß, für dessen Erfüllung in Ermangelung eines Strafgesetzes eine fernere besondere Bestimmung (B. 6) Sorge trägt. Daß das Guthaben „mittels Checks verfügbar" sein muß, deutet auf den eigenthümlichen Checkvertrag im Gegensatz einer einfachen Geldforderung bezw. eines zugesagten Kredits [50]). Die Zu-

47) Die Herstellung der Checkbücher besorgt für Berlin auf Papier mit dem Wasserzeichen „Checkverein" die Reichsdruckerei zu mäßigen Preisen. — S. m. Schrift „Ueber Bedürfniß ꝛc." S. 22.

48) Eine andere Frage ist es, ob das Gesetz die Quittungsform verbieten soll (s. die soeben citirte Schrift S. 25). — Ob der Ordre-Check entbehrlich ist, muß die Erfahrung lehren.

49) S. auch Wechselstempelgesetz § 24 Abs. 2.

50) S. m. Schrift a. a. O. und die ältere „Ueber Giroverkehr" S. 31. Alles kommt darauf an, daß der Bezogene zur sofortigen Honorirung einer in dieser Form getroffenen Verfügung verpflichtet ist. Die Art der Deckung ist unerheblich. Inwiefern die Reichsbank die Ueberziehung gegen Deckung durch lombardfähige Papiere unter gewissen Modalitäten ferner gestatten wird, unterliegt noch der Erwägung.

lassung der Sperrung durch den Zusatz „Nur zur Verrechnung“ (B. 3) steht im Einklang mit den neuen Girobestimmungen der Reichsbank (s. oben S. 25) und erweitert dieselben nur insofern, als die Verrechnung auch bei einem anderen Mitgliede der Abrechnungsstelle als bei dem Bezogenen stattfinden darf. Andere Bestimmungen (B. 4, 5) dienen zur schärferen Ausprägung der wirthschaftlichen Eigenthümlichkeit des Checks. Soll der Check nicht „bei Sicht“ fällig sein (was das Formular nicht besonders zum Ausdruck bringt), sondern erst nach einer gewissen Frist, so gilt diese nicht bloß „als nicht geschrieben“, sondern der Check wird überhaupt nicht bezahlt. Wie der Check hierdurch gegen gezogene Wechsel abgegrenzt wird, so verhütet das Verbot des Accepts, daß der Check nicht seiner Bestimmung zuwider als Umlaufsmittel fungirt[51]). Die Bestimmung über die gegenseitige Annahme von Checks behufs Ausgleichung im Abrechnungsverfahren (B. 7) ferner soll die Verwendbarkeit von Checks und die genügende Speisung der Abrechnungsstelle sichern. Jeder Kunde eines der abrechnenden Häuser, aber auch jeder Andere ist danach nicht mehr genöthigt, einen von ihm in Zahlung genommenen Check zur Zahlung bezw. Gutschrift gerade an den Bezogenen zu geben, sondern er kann dazu das ihm gelegenste Mitglied der Vereinigung wählen, wie in England Jedermann die empfangenen Checks an seinen Banker gibt, welcher die Einziehung besorgt. Daß dies für Nichtkunden provisionsfrei erfolgt, ist eine besondere Konzession an die Zwecke des Checkverkehrs. Endlich haben sich die theilnehmenden Häuser durch eine generalis clausula (B. 8) wenigstens indirekt zur Einrichtung eines Checkverkehrs, soweit derselbe noch nicht besteht, und Erstrebung von Kunden für denselben verpflichtet. Wie man hört, sind die Theilnehmer (mit Ausnahme der Reichsbank) im Begriff, sich über entsprechende allgemeine Bedingungen zu

51) Das neue Schweizerische Obligationenrecht verbietet das Accept ebenfalls (§ 834) und gestattet nur den Sicht-Check (§ 833), abweichend von dem Italienischen Handelsgesetzbuch (Art. 339).

einigen. Besondere Schwierigkeiten bereitet dabei jedoch die Frage der Gewährung von Zinsen.

Das Abkommen wegen der Abrechnungsstelle (A.) bringt das Wesen dieser Einrichtung (s. oben S. 15) zu deutlichem Ausdruck. In allen wesentlichen Punkten hat man das Vorbild des Londoner Clearing-House unter Benutzung der in den neueren Clearing-Häusern eingeführten Verbesserungen als leitend betrachtet. Eine Verpflichtung jedoch, alle zur Abrechnung geeigneten Forderungen durch die Abrechnung gehen zu lassen, ist nicht aufgenommen. Vielmehr steht es den Theilnehmern frei, einzelne Wechsel aus besonderen Gründen direkt einzuziehen (A. 2). Auch ist das Verfahren auf Checks, Anweisungen und Wechsel beschränkt. Rechnungen über gelieferte Werthpapiere u. s. w. sind nicht aufgenommen — hauptsächlich aus Rücksicht auf den Kassenverein. Ebenso ist eine andere Bestimmung wesentlich aus der Rücksicht auf Berliner Verhältnisse hervorgegangen, nämlich die Zulässigkeit der Vertretung durch ein anderes Mitglied (A. 5). Jedes Mitglied muß, auch wenn es selbst nichts in die Abrechnungsstelle zu bringen hat, doch täglich zur bestimmten Zeit anwesend sein. Es würde sich sonst in Zahlungsverzug setzen. Daß nun die Chefs der betheiligten Handlungshäuser nicht selbst bei den Abrechnungen erscheinen, sondern einen Vertreter (Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten, Beamten) dazu entsenden, für welchen nach der Geschäftsordnung eine ihn zu allen einschlagenden Rechtshandlungen ermächtigende Vollmacht bei der Abrechnungsstelle niederzulegen ist, folgt aus der Natur der Sache. Da indessen unter den Theilnehmern manche sind, deren Geschäftsbetrieb nicht genügenden Stoff für eine tägliche Ablieferung liefert, oder welche ein für alle Mal ihre Inkassi einem anderen Mitgliede zu übertragen gewohnt sind, so ist es auch gestattet, ein anderes Mitglied (mit der Befugniß zur Substitution) oder unmittelbar dessen Abrechnungsbeamten (Abrechner, Saldanten) mit der Vertretung im Abrechnungsverfahren zu beauftragen. Hiervon haben sechs Mitglieder Gebrauch gemacht, während die übrigen besondere Vertreter bestellt haben. — Ueber die

Abrechnung selbst ist bestimmt, daß dieselbe „unmittelbar zwischen den Betheiligten“ erfolgt (A. 3), d. h. jeder Gläubiger hat mit seinen Schuldnern (bezw. deren Vertretern) ohne Dazwischenkunft eines Andern in der Abrechnungsstelle die Feststellung des „Soll“ und „Haben“ vorzunehmen. Bis hierher handelt es sich lediglich um *Kompensationen*, wobei die einzelnen Forderungen als abstraktes Nomen lediglich mit ihren Summen auftreten. Der *Vorsteher* der Abrechnungsstelle — das mit der formellen Leitung der Geschäfte und mit der schließlichen Ausgleichung betraute Organ *aller Theilnehmer* — hat mit *diesem Theil* des Geschäfts materiell nichts zu thun; seine materielle Thätigkeit beginnt erst mit dem Empfang der von jedem Theilnehmer herzustellenden Abrechnungsblätter, welche ergeben, wieviel derselbe von jedem der übrigen im Einzelnen und schließlich von Allen zusammen zu fordern hat, bezw. an sie schuldet, also sobald die eigentliche Skontrirung eintritt. Zu diesem Zwecke ist in dem Abkommen nur gesagt, daß die schließliche Ausgleichung durch Zu- und Abschreibungen auf den betreffenden Girokonten bei der Reichsbank erfolgt (A. 3); diese Vorschrift ist aber sehr bedeutungsvoll. Die Reichsbank spielt bei den Abrechnungen eine dreifache Rolle. Auf der einen Seite ist sie gewöhnliches *Mitglied* der Abrechnungsstelle, und zwar nicht bloß einseitig wie die Bank von England in London, sondern sie läßt auch die Forderungen der übrigen *an die Reichsbank* zur Abrechnung stellen. Ferner hat sie die *Leitung* und *Aufsicht* über das Abrechnungsverfahren unter Mitwirkung der übrigen Theilnehmer (A. 1, 8). Endlich — und dies ist das Wichtigste — erleichtert sie durch ihr Dazwischentreten die schließliche Ausgleichung in materiell ganz gleicher Weise wie die Bank von England. Zunächst tritt in der Generalbilanz, welche der Vorsteher mit Hilfe der Abrechnungsblätter aufstellt, die Gesammtheit der abrechnenden Häuser wie eine fingirte Person den einzelnen Theiluehmern gegenüber. Dadurch, daß nicht bloß der Einzelne mit dem Einzelnen abschließt, sondern daß die Forderungen

und Schulden aller zusammengerechnet werden, wird eben das erwünschte Resultat erreicht, daß große Summen schließlich nur mit verhältnißmäßig kleinen Differenzen zu reguliren sind. Um dies ebenfalls ohne Baarzahlung bewirken zu können, ist für die Gesammtheit der Abrechner ein fingirtes, sich täglich ausgleichendes Girokonto bei der Reichsbank eingerichtet, bei welcher auch jedes Mitglied ein Girokonto besitzt. Indem nun die Summe, welche ein Mitglied schließlich zu fordern hat, dem gedachten todten Konto belastet und seinem Konto gutgeschrieben, die, welche ein anderes schuldet, diesem belastet und dem Konto der Abrechnungsstelle gutgeschrieben wird, vollzieht sich ohne Weiteres die schließliche Ausgleichung. Das Verfahren dabei ist im Vergleich mit dem englischen etwas vereinfacht [52]). — Daß die Ausgleichung im Abrechnungsverfahren der *Zahlung* gleichsteht, d. h. die unbeanstandet durch die Abrechnungsstelle gegangenen Forderungen tilgt, als wenn sie baar bezahlt wären [53]), ist durch eine besondere Bestimmung des Abkommens (A. 4) außer Zweifel gestellt. Ebenso ist noch durch eine zweite Bestimmung dafür gesorgt, daß die rechtsverbindliche Bedeutung der Abrechnungsprozedur nicht bezweifelt werde. Durch die Vereinbarung nämlich, daß die Einlieferung eines (fälligen bezw. bei Sicht zahlbaren) Papiers in die Abrechnungsstelle als *gehörige Präsentation zur Zahlung* gelte (A. 4), werden entgegenstehende Vorschriften der Gesetze, wonach diese Präsentation im Geschäftslokale bezw. in der Wohnung des Schuldners zu erfolgen hat [54]), außer

52) Die Anweisungszettel werden von den einzelnen abrechnenden Firmen an den (von der Reichsbank bestellten) Vorsteher abgegeben. Dieser übergibt dem Girokontor ein Duplikat des betreffenden Blattes des Bilanzbuchs, auf Grund dessen dieses Kontor die Buchungen bewirkt. Die Bescheinigungen der Bank ersetzt das dem Abrechner zurückgegebene Abrechnungsblatt, auf welchem sich ein visirtes Duplikat der Anweisung befindet (Gesch.-Ordn. VI, VII).

53) Ebendeshalb sind die Wechsel und Anweisungen quittirt einzuliefern (Gesch.-Ordn. II). Bei den (Inhaber-) Checks ist Quittung nicht nöthig.

54) Vgl. Wechselordnung Art. 91.

Wirkung gesetzt. Wird also ein dort eingeliefertes Papier beanstandet, so braucht es nicht nochmals zur Zahlung präsentirt zu werden, sondern es ist sogleich Protest zulässig, welcher am gewöhnlichen Orte aufzunehmen ist. — Die Vorschriften über die Beanstandung einzelner Papiere (welche die empfangende Firma bis zur Rückgabe nur als Verwahrer besitzt) — wegen formeller oder materieller Mängel — namentlich über die Präklusiv-Frist finden sich nicht in dem Abkommen selbst, sondern in der, einen Theil desselben bildenden (A. 6) Geschäftsordnung (IV, V, VIIa — s. Anhang III). Sie sind in die letztere aufgenommen, weil in dieser Beziehung zunächst weitere Erfahrungen gesammelt werden sollen und die Geschäftsordnung überhaupt nur einen provisorischen Charakter trägt. Dieselbe ist daher auch schon in einigen Punkten geändert [55]).

Die Vereinigung ist eine sogen. „erlaubte Gesellschaft" im Sinne des Allgem. Landrechts (II. 6 §§ 1, 2). Der dauernde Endzweck ist nicht der Erwerb von Vermögensrechten, sondern die Abrechnung und die Förderung des Checkverkehrs überhaupt. Die Mitgliederzahl ist keine unbedingt geschlossene; sondern es können mit qualifizirter Mehrheit neue Mitglieder aufgenommen werden (C. 2), wie andererseits zum Schluß jedes Jahres der Austritt freisteht (C. 4). In allen Gesellschaftsangelegenheiten, sogar über Abänderungen des Vertrages (Statuts) entscheidet eine eigenthümlich komponirte Vertretung (die Plenarversammlung) nach Stimmenmehrheit (C. 1, 2). Aus derselben geht eine Art Exekutivbehörde (der Ausschuß) mit beschränkten (Kontrolle- bezw. Konsultativ-) Befugnissen hervor, welche in Verbindung mit dem zur Leitung berufenen Reichsbankdirektorium den Vorstand ersetzt [56]). Das Vermögen der Vereinigung besteht nur in den Utensilien und Formularen.

55) Im Anhang III ist dieselbe in ihrer neuesten Gestalt abgedruckt.

56) Das Abkommen ist nach dem Beitritt der Seehandlung dahin geändert, daß der Ausschuß aus sechs Mitgliedern einschließlich eines Vertreters der Seehandlung besteht.

Die pekuniären Verpflichtungen der Mitglieder reduziren sich auf einen Kostenbeitrag (A. 7). Die Organisation ist hiernach der einer Korporation ähnlich. Die Gesellschaft ist eine „korporative". Aber sie hat Korporationsrechte nur nach Innen, nicht nach Außen [57]). Ihre juristische Persönlichkeit ist nur eine halbe. Die unleugbaren juristischen Mängel einer solchen Organisation werden erheblich dadurch gemildert, daß von einem Auftreten des Vereins nach Außen nach seinem Zwecke nur ganz ausnahmsweise die Rede sein kann.

Die Abrechnungsstelle in Berlin ist nicht mehr die einzige. Schon hat der Gedanke der Abrechnungsstellen an anderen großen deutschen Handelsplätzen Anklang gefunden. Zuerst in Frankfurt a. M. haben sich elf der größten Bankhäuser, darunter die Frankfurter Bank, welche selbst einen ausgebreiteten Checkverkehr pflegt [58]), mit der dortigen Reichsbankhauptstelle in deren Lokal zu einer Abrechnungsstelle und zur Förderung des Checkverkehrs nach dem Muster des Berliner Abkommens vereinigt. Das letztere ist sogar noch insofern verschärft, als die Mitglieder sich verpflichtet haben, alle Checks, Anweisungen und Wechsel durch die Abrechnungsstelle einzuziehen, auch (fakultativ) Rechnungen in dieselbe bringen wollen. Das gemeinsame Checkformular ist dagegen nicht obligatorisch. Die Umsätze dieser am 23. April eröffneten Abrechnungsstelle übersteigen bereits die der Abrechnungsstelle in Berlin. In Köln und Stuttgart steht die Eröffnung von Abrechnungsstellen in derselben Art noch im Mai d. J. bevor. In Leipzig und Hamburg sind Vereinbarungen im Sinne des Berliner Abkommens ebenfalls getroffen und in anderen Städten sind gleiche Abmachungen im Werke.

Ob die Abrechnungsstellen schon in naher Zukunft große Bedeutung gewinnen werden, steht dahin. Aber das ist nicht

57) Vgl. Dernburg, Preuß. Privatrecht 3. Aufl. I S. 124. Förster, Preuß. Privatrecht 3. Aufl. IV S. 377 ff. C. F. Koch, A.L.R. 5. Ausgabe III S. 431.

58) Das Reglement derselben für den Giroverkehr s. in meiner Schrift „Ueber Bedürfniß ꝛc." S. 39 ff.

zu bezweifeln, daß sie in Verbindung mit der gleichzeitig angestrebten Pflege des Checkverkehrs einen wirthschaftlichen Fortschritt bezeichnen, dessen wohlthätige Folgen nicht ausbleiben werden.

Sache des deutschen Juristenstandes wird es sein, das neue Institut auch rechtlich auf unantastbare Grundlagen zu stellen und weiter auszubilden, anstatt seiner Entwickelung durch Berufung auf den Buchstaben des bestehenden Rechts Hindernisse zu bereiten.

Anhang.

I.

Bestimmungen für den Giroverkehr der Reichsbank.

1. Die Anträge auf Eröffnung eines Konto's sind an diejenige Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle zu richten, zu deren Bezirk der Antragsteller seinem Wohnsitze nach gehört.
2. Wird der Antrag genehmigt, so erhält der Antragsteller außer den nöthigen Formularen ein Konto-Gegenbuch, in welches alle von ihm oder für ihn baar oder durch Verrechnung eingehenden Gelder eingetragen werden. Weitere Bescheinigungen werden von der Reichsbank nicht ertheilt.
3. Baare Einschüsse, bei der Reichsbank zahlbare Checks und Wechsel, desgleichen diskontirte Wechsel und ertheilte Lombard-Darlehne werden dem Giro-Konto sofort gutgeschrieben.
4. Die der Reichsbank zum Inkasso übergebenen Wechsel, Anweisungen, Rechnungen und sonstigen Papiere müssen quittirt sein und mit einem speziellen Verzeichnisse eingereicht werden, zu welchem die Bank die Formulare liefert. Auf den letzteren ist die Zeit, bis wann die Ablieferung der Papiere an die Bank erfolgen muß, für jede Reichsbankanstalt genau angegeben.

   Der Gesammtbetrag der in dem Verzeichnisse angegebenen Inkassopapiere wird in dem Konto-Gegenbuch vor der Linie sofort eingetragen. Die definitive Gutschrift erfolgt erst nach Eingang, in der Regel aber noch an dem zur Einziehung bestimmten Tage.

   Unbezahlt gebliebene Papiere erhält der Konto-Inhaber gegen seine Quittung spätestens am Vormittage des auf den Einziehungstag folgenden Werktages zurück. Auf die Protestirung der Wechsel läßt sich die Bank nicht ein.
5. Die Einkassirung von Effekten u. s. w. übernimmt die Reichsbank nur an den besonders bekannt zu machenden Orten, an welchen sich ein Bedürfniß dafür geltend macht.

   Die Effekten u. s. w. sind der Bank mit speziellem Verzeichnisse zu übergeben. Jedes Packet muß versiegelt und mit dem Namen des Einlieferers, dem Namen des Empfängers und mit dem nach dem Verzeichnisse dafür zu erhebenden Geldbetrage versehen sein.

   Die Verrechnung der Beträge erfolgt nach den Bestimmungen in Absatz 2 der Nr. 4.
6. Ueber sein Guthaben kann der Konto-Inhaber in beliebigen Theilbeträgen jederzeit verfügen, aber, abgesehen von den Bestimmungen unter Nr. 8, nur durch Checks auf Formularen, welche ihm die Bank geliefert hat. Verfügungen anderer Art werden nicht honorirt.

   Baare Abhebungen erfolgen durch weiße Checks, welche auf eine bestimmte Person oder Firma mit dem Zusatze „oder Ueberbringer“ lauten. Die Bank zahlt den Betrag an den Ueberbringer ohne Legitimationsprüfung, auch wenn der Check an eine bestimmte Person girirt ist.

   Soll der Check nur zur Verrechnung mit der Reichsbank oder einem Konto-Inhaber benutzt werden, so muß er gekreuzt, d. h. auf der Vorderseite mit dem quer über den Text geschriebenen oder gedruckten Vermerke versehen werden: „Nur zur Verrechnung“. In diesem Falle darf die Bank den Betrag nicht baar auszahlen.

   Zu Uebertragungen auf Konten an demselben oder an einem anderen Bankplatze sind die rothen Check-Formulare bestimmt. Sie müssen auf den Namen ausgestellt werden und sind nicht übertragbar.
7. Die Check-Formulare werden jedem Konto-Inhaber nach Bedarf in Heften von mindestens 50 Stück gegen Quittung von der Bank geliefert. Er ist verpflichtet, die Formulare sorgfältig aufzubewahren, und trägt alle Folgen und Nachtheile, welche aus dem Verluste oder sonstigen Abhandenkommen dieser Formulare entstehen möchten, wenn er nicht die sein Konto führende Bankanstalt rechtzeitig von dem Abhandenkommen schriftlich benachrichtigt hat, um die Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern.

   Ebenso ist der Konto-Inhaber der Bank dafür verantwortlich, wenn er die in den Check-Formularen offen gelassenen Stellen nicht so ausfüllt, daß eine Fälschung unmöglich ist, oder wenn er von der auf der rechten Seite der weißen Checks befindlichen Zahlenreihe nicht

diejenigen Zahlen vor der Ausgabe abtrennt, welche den Betrag der Checks übersteigen. Checks, welche geschriebene Zusätze zwischen den vorgedruckten Zeilen enthalten, werden zurückgewiesen.

Makulirte Check-Formulare sind an die Bank zurückzuliefern.

8. Wechsel, aus welchen ein Konto-Inhaber zu einer Zahlung verpflichtet ist, sind bei der Reichsbank oder einem anderen Bankhause, welches mit der Reichsbank in täglicher Abrechnung steht, zahlbar zu machen und rechtzeitig zu avisiren. Ein Verzeichniß dieser Bankhäuser ist in dem Giro-Komtoir aufgelegt. Im Besitze der Reichsbank befindliche Wechsel, welche weder bei ihr noch einem der in diesem Verzeichnisse genannten Bankhäuser zahlbar gemacht oder nicht rechtzeitig avisirt sind, müssen baar bezahlt werden.

Eingelöste Papiere werden dem Konto-Inhaber gegen Empfangsbescheinigung ausgeliefert.

9. Verfügt der Konto-Inhaber über mehr, als sein Guthaben beträgt, so lehnt die Bank nicht bloß die Zahlung ab, sondern behält sich auch vor, den Verkehr mit ihm sofort gänzlich abzubrechen. Verfügt er über sein ganzes Guthaben, so drückt er damit die Absicht aus, sein Konto zu schließen.

10. Die Giro-Gelder werden von der Bank spesenfrei verwaltet, aber nicht verzinst.

11. Die Konto-Gegenbücher sind möglichst oft zur Eintragung der Posten vorzulegen.

Jährlich am 7. Juli und 31. Dezember werden sämmtliche Konten abgeschlossen und der Saldo aufs Neue vorgetragen.

12. Die Reichsbank erwartet, daß die Konto-Inhaber von den ihnen vorstehend unter Nr. 4 und 8 eingeräumten Befugnissen regelmäßig Gebrauch machen, die Giro-Einrichtung aber nur für sich selbst oder für andere Konto-Inhaber, nicht für dritte Personen benutzen und ein der Mühewaltung entsprechendes baares Guthaben halten werden. Sie behält sich das Recht vor, den Vertrag ohne Weiteres durch schriftliche Benachrichtigung aufzuheben, wenn dieser Erwartung nicht entsprochen wird, oder wenn sie aus anderen Gründen die Aufhebung für angemessen erachtet.

Außerdem können die vorstehenden Bestimmungen nach 14 Tage vorhergegangener öffentlicher Ankündigung in den nach § 30 des Reichsbankstatuts bestimmten Blättern jederzeit abgeändert werden.

13. Vor Eröffnung des Konto's hat sich der Konto-Inhaber mit diesen Bestimmungen durch Vollziehung des unten vorgedruckten Vermerks einverstanden zu erklären. Die Unterschriften der übrigen Personen, welche als Geschäftstheilhaber oder sonst zur Zeichnung des Namens oder der Firma des Konto-Inhabers berechtigt sind, müssen bei der Bank niedergelegt werden. Für Prokuristen oder Bevollmächtigte

sind außerdem besondere Vollmachten nach den bei der Reichsbank eingeführten Formularen niederzulegen. Alle der Reichsbank mitgetheilten Unterschriften und Vollmachten bleiben so lange giltig, bis der das Konto führenden Bankanstalt schriftlich von dem Erlöschen Anzeige gemacht worden ist.

Berlin, den 1. Februar 1883.

Reichsbank-Direktorium.

Gelesen und genehmigt.

_____ den _____ ten _____ 188__

_____

II.

Verhandelt Berlin, den 14. Februar 1883 im Reichsbankgebäude.

Auf Veranlassung des Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums haben sich die Reichsbank und die am Schlusse dieses Protokolls genannten Bankhäuser zu dem Zwecke vereinigt, durch Errichtung einer gemeinschaftlichen Abrechnungsstelle und durch andere geeignete Mittel die Entwickelung des Checkverkehrs am hiesigen Platze thunlichst zu befördern.

A. Hinsichtlich der Abrechnungsstelle ist Folgendes vereinbart:

1. Die Abrechnungsstelle soll im Reichsbankgebäude eingerichtet werden. Die Leitung und Aufsicht derselben wird unter Mitwirkung der betheiligten Bankhäuser dem Reichsbank-Direktorium unterstellt.
2. Die Abrechnung wird sich auf Checks, Anweisungen und diejenigen Wechsel (Accepte und Domicile) beschränken, welche die Theilnehmer gegenseitig abrechnen wollen.
3. Die Abrechnung erfolgt unmittelbar zwischen den Betheiligten, die schließliche Ausgleichung durch Zu- und Abschreibungen auf den betreffenden Girokonten bei der Reichsbank.
4. Die Einlieferung eines Papiers (Nr. 2) in die Abrechnungsstelle gilt als gehörige Präsentation zur Zahlung, die Ausgleichung im Abrechnungsverfahren als Zahlung im Sinne des bürgerlichen Rechts.

5. Die Mitglieder können sich durch einen zu dem Behufe bezeichneten Beamten oder durch ein anderes Mitglied bezw. dessen Beamten bei den täglichen Abrechnungen vertreten lassen.
6. Den Geschäftsgang bei den Abrechnungen regelt die diesem Protokoll beigefügte, von sämmtlichen Mitgliedern genehmigte und unterschriebene Geschäftsordnung.

   Der Ausschuß (cfr. Litt. C Nr. 3) ist ermächtigt, für die nächsten neun Monate abweichende Bestimmungen, namentlich hinsichtlich der Zeiten, wann die Einlieferungen, Rücklieferungen und schließlichen Ausgleichungen zu erfolgen haben, zu erlassen. Von jeder derartigen Bestimmung ist sämmtlichen Mitgliedern sofort Mittheilung zu machen. Vor Ablauf der neun Monate ist die Geschäftsordnung mit den etwa erlassenen abweichenden Bestimmungen zur Revision und endgiltigen Feststellung der Plenarversammlung (C 1) vorzulegen.
7. Die durch die Abrechnungsstelle erwachsenden Einrichtungs- und Verwaltungskosten mit Ausnahme des für dieselbe bestimmten Lokals, welches die Reichsbank unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat, tragen alle Mitglieder zu gleichen Theilen. Die Kosten werden von dem Reichsbank-Direktorium festgestellt und halbjährlich eingezogen.
8. Der Tag der Eröffnung der Abrechnungsstelle wird, sobald die nöthigen Einrichtungen getroffen sind, von dem Reichsbank-Direktorium festgesetzt und den Mitgliedern acht Tage vorher bekannt gemacht werden.

B. Rücksichtlich des Checkverkehrs einigte man sich über folgende Maßnahmen:

1. Es dürfen Checkformulare von den Mitgliedern nur mit folgendem Text ausgegeben werden:

   Die p. p. bezw. Herr p. p. (Name des zahlenden Hauses)
   in Berlin wolle zahlen gegen diesen Check aus $\frac{\text{meinem}}{\text{unserem}}$ Guthaben an _____ oder Ueberbringer

   ℳ _____

   _____ den ___ten _____ 188___

   Jeder Check soll links oben die laufende Nummer, rechts oben den Betrag in Zahlen enthalten.
2. Checks, in welchen der Zusatz: „oder Ueberbringer" gestrichen ist, dürfen nicht bezahlt werden.
3. Es ist gestattet, durch den quer durch den Text geschriebenen oder gedruckten Zusatz „Nur zur Verrechnung" vorzuschreiben,

daß der Check nicht baar bezahlt, sondern nur zur Verrechnung bei dem Bezogenen oder einem anderen Mitgliede der Abrechnungsstelle verwendet werden darf.

   Der Bezogene ist für die Beachtung dieser Vorschrift, welche nicht widerrufen werden darf, verantwortlich.
4. Checks, welche die Bestimmung einer Zahlungsfrist enthalten, dürfen nicht bezahlt werden.
5. Kein Check darf acceptirt werden.
6. Die Mitglieder werden darauf halten, daß Checks auf sie von ihren Kunden nur auf Grund eines mittelst Checks verfügbaren Guthabens gezogen werden, und den Verkehr mit solchen Kunden abbrechen, welche hiergegen verstoßen.
7. Die Mitglieder verpflichten sich, Checks auf die übrigen Theilnehmer der Abrechnungsstelle nicht bloß von ihren Kunden, sondern auch von anderen hiesigen Bankhäusern anzunehmen, um die Ausgleichung im Abrechnungsverfahren provisionsfrei zu besorgen.
8. Die Mitglieder werden ihre Kunden auf die für sie und das Gemeinwesen mit der Check-Einrichtung verbundenen Vortheile durch Cirkular und andere geeignete Mittel aufmerksam machen und sich erbieten, die Check-Formulare und andere Drucksachen (Gegenbücher ꝛc.) unentgeltlich zu verabfolgen.
9. Die Bestimmungen unter B, 2 und 4 sollen auf den Check-Formularen abgedruckt werden.

C. Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Verein wird vertreten:
   a) durch die Versammlung sämmtlicher Mitglieder (Plenarversammlung),
   b) durch den Ausschuß.
2. Die Reichsbank wird in der Plenarversammlung durch ein Mitglied des Reichsbank-Direktoriums vertreten, die übrigen Mitglieder durch je ein Mitglied ihres Vorstandes, bezw. durch einen der Geschäftsinhaber. Der Vertreter des Reichsbank-Direktoriums führt in den Versammlungen den Vorsitz. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

   Zur Abänderung der Geschäftsordnung oder dieses Abkommens, sowie zur Aufnahme neuer Mitglieder ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertheilen der Anwesenden erforder-

lich. Die Plenarsitzungen werden von dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums anberaumt, so oft das Bedürfniß es erfordert oder fünf Mitglieder es schriftlich beantragen. Im Februar jedes Jahres muß eine Plenarversammlung stattfinden, um die Wahlen der vier kaufmännischen Mitglieder des Ausschusses (s. Nr. 3) vorzunehmen. Die Wahl erfolgt allemal für ein Jahr. Sie geschieht mittelst verdeckter Stimmzettel für jede Stelle besonders, kann aber auch mit allseitiger Zustimmung durch Akklamation erfolgen. Bis zur Wahl der neuen Mitglieder bleiben die alten in Funktion.

3. Der Ausschuß besteht aus fünf Mitgliedern einschließlich des den Vorsitz führenden Vertreters des Reichsbank-Direktoriums. Wählbar ist Jeder, welcher eines der betheiligten Bankhäuser in den Plenarversammlungen vertreten kann (C Nr. 2). Von mehreren Inhabern eines Handlungshauses bezw. Vorstandsmitgliedern kann nur Einer Mitglied des Ausschusses sein.

   Der Ausschuß unterstützt das Reichsbank-Direktorium in der Aufsicht über die Ausführung der Geschäftsordnung, entscheidet vorkommende Differenzen unter den Vertretern der Mitglieder oder zwischen diesen und dem Vorsteher und den übrigen Beamten der Abrechnungsstelle und bereitet die Beschlußfassung über Abänderungen der Geschäftsordnung oder Aufnahme neuer Mitglieder für die Plenarversammlung vor.

   Er versammelt sich, so oft das Bedürfniß es erfordert oder zwei Mitglieder es beantragen.

   Die Versammlungen beruft der Vorsitzende. Seine Beschlüsse faßt der Ausschuß mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Beschlußfassung genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

4. Das Ausscheiden aus dem Verein steht jedem Mitglied zum Schluß jedes Kalenderjahres frei, muß aber einen Monat vorher dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums angezeigt werden.

Der General-Direktion der Seehandlungs-Societät soll unter Mittheilung einer Abschrift dieser Verhandlung anheimgestellt werden, diesem Abkommen mit allen daraus hervorgehenden Rechten und Pflichten beizutreten, wenn sie sich darüber binnen acht Tagen zu Händen des Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums erklärt.

Das vorstehende Protokoll ist nach erfolgter Durch- bezw. Vorlesung von dem Reichsbank-Direktorium und sämmtlichen übrigen Mitgliedern des Vereins zum Zeichen der Genehmigung vollzogen und soll ebenso wie die

angeschlossene Geschäftsordnung jedem Mitgliede abschriftlich mitgetheilt werden.

Reichsbank-Direktorium:
v. Dechend. Koch.

Bank des Berliner Kassenvereins:
Hoppenstedt. pp. Harprecht.

Deutsche Bank:
Jonas. Dr. Siemens.

Direktion der Diskonto-Gesellschaft:
A. v. Hansemann. Erich.

Dresdener Bank:
Holländer. pp. Simon.

Mitteldeutsche Kreditbank, Filiale Berlin:
Wittekind. Steinthal.

Deutsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parrisius & Co.:
Parrisius. Weill.

Nationalbank für Deutschland:
Dr. Löwenfeld. Michelet.

Bank für Handel und Industrie:
Kaempf.

S. Bleichröder.

C. R. Engelhard.

F. W. Krause, Bankgeschäft.

Delbrück, Leo & Co.

Mendelssohn & Co.

H. C. Plaut.

Robert Warschauer & Co.

Gebrüder Schickler.

Vorstehende Verhandlung haben wir gelesen und treten dem darin enthaltenen Abkommen mit allen daraus hervorgehenden Rechten und Pflichten hiermit bei.

Berlin, den 20. Februar 1883.

General-Direktion der Seehandlungs-Societät:
Rötger.

III.

Geschäfts-Ordnung
für die Abrechnungsstelle zu Berlin.

I. Die Reichsbank wie die übrigen Mitglieder der Abrechnungsstelle entsenden werktäglich zur bestimmten Zeit (s. Nr. III, IV, VIIa) einen legitimirten Vertreter zur Abrechnungsstelle, auch wenn sie keine Papiere einzuliefern haben.

Die Vollmachten der Vertreter müssen nach dem anliegenden Schema aufgestellt sein. Sie werden von dem Vorsteher geprüft und nach Erledigung etwaiger Anstände seitens der Vollmachtgeber von demselben verwahrt. A.

II. Die zur Abrechnung bestimmten Papiere müssen geordnet und mit dem Firmenstempel des betreffenden Hauses versehen, Wechsel und Anweisungen auch gehörig quittirt sein.

III. Die Abrechnungsstelle wird um 8¾ Uhr geöffnet. Um 9 Uhr haben sämmtliche Vertreter ihre Plätze einzunehmen. Auf ein vom Vorsteher gegebenes Zeichen beginnt die Ablieferung. Jeder Vertreter übergibt den Vertretern der zahlungspflichtigen Häuser die betreffenden Papiere mit je einem die Beträge einzeln aufführenden, summirten Verzeichniß und einem Schema zum Empfangsbekenntniß, welches nach erfolgter Prüfung von dem Empfänger vollzogen und dem Einliefernden zurückgegeben wird. B. C.

Die Summen der Verzeichnisse sind von einem Jeden in die Debet- bezw. Kredit-Kolonnen des nach dem anliegenden Schema zu führenden Abrechnungsblatts — in die erstere thunlichst schon vor der Einlieferung — einzutragen. D.

IV. Nach geschlossener Einlieferung begeben sich die Vertreter mit den empfangenen Papieren nach Hause, um dort die Prüfung derselben vornehmen zu lassen. Um 12½ Uhr finden sich dieselben wieder ein. Es erfolgt nun die Rücklieferung der beanstandeten Papiere, welchen je ein den Beanstandungsgrund ergebender Zettel angeheftet sein muß, mit Spezial-Verzeichniß und Empfangsbekenntniß, sowie die Eintragung in die Kredit- und Debet-Colonnen des Abrechnungsblattes. E. F.

Die Rücklieferungen werden dabei wie umgekehrte Einlieferungen behandelt, sind aber mit dem Zusatz R. im Abrechnungsblatt zu versehen. Die um 12½ Uhr nicht zurückgelieferten Papiere gelten als anerkannt.

V. Neue Einlieferungen sind ebenfalls um 12½ Uhr statthaft. Dieselben sind in den Verzeichnissen und Empfangsbekenntnissen als „zweite Lieferung“ zu bezeichnen und sonst nach Nr. III, IV Satz 1 zu behandeln.

VI. Nach beendeter Ein- und Rücklieferung summirt jeder Vertreter die Debet- und Kredit-Kolonne seines Abrechnungsblatts und ermittelt durch Saldiren des letzteren, was sein Haus im Ganzen (der Gesammtheit der Abrechnenden gegenüber) schuldet bezw. zu fordern hat. — Ueber den Saldo stellt er eine Anweisung an das Giro-Kontor der Reichsbank auf dem Abrechnungsblatt und wörtlich gleichlautend auf einem besonderen Zettel aus, welchen er dem Vorsteher mit dem Abrechnungsblatt übergibt. G. H.

VII. Der Vorsteher trägt die Saldi der Abrechnungsblätter in das Bilanzbuch, welches bei der Summirung im Kredit und Debet übereinstimmen muß, vergleicht damit die Anweisungen, visirt dieselben, gibt die Abrechnungsblätter zurück und übergibt ein Duplikat des betreffenden Blattes des Bilanzbuches dem Giro-Kontor der Reichsbank, welches danach die nöthigen Buchungen auf den Konten der Mitglieder und der Abrechnungsstelle vornimmt. J.

VIIa. Um 4 Uhr Nachmittags findet eine letzte Zusammenkunft statt. Soweit Papiere der „zweiten Lieferung“ hierbei nicht zurückgeliefert werden (IV), gelten sie als anerkannt. Neue Einlieferungen, welche jedoch auf Checks und Accepte der Mitglieder zu beschränken, sind als „Schlußlieferung“ zu bezeichnen und sonst nach Nr. III zu behandeln. Papiere der Schlußlieferung, welche nicht an demselben Tage, sei es in der Abrechnungsstelle oder direkt bis 5½ Uhr Nachmittags zurückgeliefert werden, gelten als anerkannt. Sobald die Ein- und Rücklieferungen beendet sind, erfolgt die Saldirung und Ausgleichung wie bei der ersten Zusammenkunft (VI, VII).

VIII. Rechnungsirrthümer hat der Vorsteher vor der Eintragung in das Bilanzbuch (VII) aufklären zu lassen. Erst wenn dies geschehen ist und sämmtliche Vertreter ihre visirten Abrechnungsblätter zurückempfangen haben, ist die Abrechnung beendet und die Vertreter können die Abrechnungsstelle verlassen.

IX. Der Vorsteher hat ein Umsatzbuch zu führen, in welches er nach den Abrechnungsblättern die Stückzahl der eingelieferten Posten und die Debet-Summen einträgt.

Das Bilanzbuch, das Umsatzbuch und die Anweisungszettel werden von dem Vorsteher aufbewahrt.

Formulare (Anlagen zur Geschäftsordnung).

A.

[ℳ 1,50 Stempel zu kassiren.]

Vollmacht.

Endesunterzeichnete bevollmächtig hiermit

.....

.....

.....

.....

zur Vornahme aller im Abrechnungsverfahren nach Maßgabe der Verhandlungen vom 14. Februar d. J. und der Geschäftsordnung für die Abrechnungsstelle vorkommenden Rechtshandlungen, insbesondere der Präsentation der zur Abrechnung bestimmten Papiere, dem Empfang solcher Papiere, der Erklärung über dieselben, der Rückgabe und Rücknahme beanstandeter Papiere, der Feststellung des Tages-Saldo und der Ausstellung der erforderlichen Ueberweisungen zu Gunsten oder zu Lasten .....

Giroguthaben bei der Reichsbank. Die erforderlichen Unterschriften wird der Bevollmächtigte unter ..... em Firmenstempel und Beisetzung seines Namens mit dem Zusatze „i. V." (in Vollmacht) abgeben. Diese Vollmacht erlischt nur durch schriftlichen, seitens de Machtgeber oder der Rechtsnachfolger an das Reichsbank-Direktorium zu richtenden Widerruf.

Berlin, den ..... ten ..... 18 .

Unterschrift des Bevollmächtigten: Unterschrift des Machtgebers:

Daß Herr ..... als Machtgeber und Herr .....

als Bevollmächtigter vorstehende Namensunterschriften eigenhändig geleistet haben, wird unter Beidrückung des Amtssiegels bescheinigt.

Berlin, den ..... ten ..... 18 .

B.

den ..... ten ..... 188 .

.....

an

.....

Stück.	*Mark.*	*Pf.*	*Summe.* *Mark.*	*Pf.*
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
Transport				

C.

Abrechnungsstelle Berlin.

Empfangsbekenntniss.

Von de .....

Abrechnungspapiere im Betr. von M. .....

empfangen zu haben, wird hiermit bescheinigt.

Berlin, den ..... ten ..... 188 .

.....

D.

Abrechnungsstelle Berlin.

den ten

Stück-zahl.	*Debet.*	*Firma.*	*Kredit.*
		Bank d. Berl. Kass.-Vereins.	
		Bank f. Handel u. Industrie.	
		S. Bleichröder.	
		Delbrück, Leo & Co.	
		Deutsche Bank.	
		D. G. v. Soergel, Parrisius & C.	
		Diskonto-Gesellschaft.	
		Dresdener Bank.	
		C. N. Engelhard.	
		F. W. Krause & Co., Bankg.	
		Mendelssohn & Co.	
		Transport	

D.

188 .

Stück-zahl.	*Debet.*	*Firma.*	*Kredit.*
		Transport	
		Mitteldeutsche Kreditbank.	
		Nationalbank.	
		H. C. Plaut.	
		Reichsbank.	
		Gebr. Schickler.	
		Seehandlung.	
		Rob. Warschauer & Co.	
		Saldo	

Vorstehenden Saldo von

Mark

wolle die Reichsbank dem Konto der Abrechnungsstelle zu

des Giro-Kontos von

Richtig.

Der Vorsteher der Abrechnungsstelle:

E.

Abrechnungs-Stelle Berlin. *Rückgänge.*

an

den ..... *ten* ..... *188* .

Stück.		*Mark.*	*Pf.*	*Summe.*	*Mark.*	*Pf.*
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						

F.

Abrechnungsstelle Berlin.

Rückempfangsbekenntniss.

Von de .....

Rückgänge im Betrage von Mark .....

empfangen zu haben, wird hiermit bescheinigt.

Berlin, den ..... *ten* ..... *188* .

.....

G. [Papier von grüner Farbe.

Abrechnungsstelle Berlin.

No. ..... M. .....

Berlin, den ..... ten ..... 188 . Die Reichsbank wolle

dem Konto der Abrechnungsstelle

Mark .....

zu Lasten des Giro-Kontos von

gutschreiben.

Richtig.

Der Vorsteher der Abrechnungsstelle: .....

II.

[Papier von gelber Farbe.]

Abrechnungsstelle Berlin.

Nr.

Berlin, den ten 188 .

Die Reichsbank wolle dem Konto der Abrechnungsstelle

Mark

zu Gunsten des Giro-Kontos von

belasten.

Richtig.

Der Vorsteher der Abrechnungsstelle:

J.

Abrechnungsstelle Berlin.

Bilanz

den ten 188

Debitoren.	*Abrechnungsstelle.*	*Kreditoren.*
	Bk. d. Berl. Kassen-Vereins	
	Bk. f. Hdl. u. Ind.	
	Bleichröder	
	Delbrück, Leo	
	Deutsche Bank	
	D. G. v. Soergel, Parrisius	
	Disk.-Gesellschaft	
	Dresd. Bank.	
	Engelhard	
	Krause, Banky.	
	Mendelssohn	
	Mitteld. Kdt.-Bk.	
	Nat.-Bank	
	Reichsbank	
	Plaut	
	Schickler	
	Seehandlung	
	Warschauer	

Berlin, den ten 188 .

Der Vorsteher der Abrechnungsstelle.

Im Verlage von Ferdinand Enke in Stuttgart ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Altersversorgung und der Staatssocialismus.

Von Prof. Dr. Karl Umpfenbach
in Königsberg i. Pr.
8. 1883. geh. Preis Mark 1. —

Handbuch des Handelsrechts.

Von
Dr. L. Goldschmidt,
Geheimen Justizrath und Professor der Universität Berlin.
Zweiter Band.
Zweite völlig umgearbeitete Auflage.
Erste Lieferung. gr. 8. 1883. geh. Preis M. 3. —

Mathematische Theorie der Preisbestimmung der wirthschaftlichen Güter

von
Prof. **Leon Walras** in Lausanne.
Mit einer Tafel. Lex.-8. 1881. geh. Preis M. 3. 60.

Die Englische Wechsel-Ordnung vom Jahre 1882.

In das Deutsche übertragen und mit erläuternden Bemerkungen versehen von
Max Heinsheimer,
Grossherzoglich Badischer Oberlandesgerichtsrath.
8. 1883. geh. Preis M. 2. 80.

Verwaltungsrechtspraktikum.

Fälle und Fragen
aus dem
Gebiete des öffentlichen Rechts
zum
akademischen Gebrauch und zum Selbststudium
für Juristen und Verwaltungsbeamte.
Gesammelt und bearbeitet von Dr. A. v. Kirchenheim,
Privatdocent der Rechtswissenschaft in Heidelberg.
8. 1883. geh. Preis M. 3. —

Die Lehre des Römischen Rechts vom Darlehn

und den dazu gehörigen Materien.
Eine civilistische Monographie
von
Dr. Ph. E. Huschke,
geh. Justizrathe, ordentl. Professor der Rechte und Ordinarius des Spruchcollegiums zu Breslau.
gr. 8. 1882. geh. Preis Mark 8. —.

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

END OF
TITLE